

Modul 2

Nur eine Unterschrift – ein Klick?!

Verträge – Rechte und Pflichten

Baustein	Titel	Seite
2/1	Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht <ul style="list-style-type: none"> • Bausteineinführung • Arbeitsblatt: Dein Tag aus juristischer Sicht & Gibt es zu viele Gesetze? • Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht (Mögliche Lösungen für den Beispieltagesablauf) • Beispieltagesablauf: Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht 	65-69
2/2	Grundzüge des Vertragsrechts- Recht im Verbraucheralltag <ul style="list-style-type: none"> • Bausteineinführung • Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB • Aufgabensammlung: Grundlagen des Verbraucherrechts • Arbeitsblatt: Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“ • Lösungen und Kommentare zum Arbeitsblatt: „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“ 	70-75
2/3	Rechte für Minderjährige <ul style="list-style-type: none"> • Bausteineinführung • Aufgabensammlung: Jugendliche und ihre Strafmündigkeit • Arbeitsblatt: Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes 	76-81
2/4	Beendigung von Verträgen <ul style="list-style-type: none"> • Bausteineinführung • Aufgabensammlung: Beschaffung von Produktinformationen & Fallbeispiele zur Beendigung von Verträgen • Arbeitsblatt 1: Original Fitnessstudio-Vertrag • Arbeitsblatt 2: Original Mietvertrag 	82-90
2/5	Allgemeine Geschäftsbedingungen <ul style="list-style-type: none"> • Bausteineinführung • Aufgabensammlung: Kleingedrucktes in Verträgen- die AGBs • Arbeitsblatt 1: Beispiele Allgemeiner Geschäftsbedingungen 1 • Arbeitsblatt 2: Beispiele Allgemeiner Geschäftsbedingungen 2 	91-97
2/6	Paul und sein Handy <ul style="list-style-type: none"> • Lösungsblatt zu Klassenarbeitsblatt 1: Paul und sein Handy • Klassenarbeitsblatt: Paul und sein Handy • Muster Vollstreckungsbescheid • Original Ankündigung Zwangsvollstreckung im Fall „Paul und sein Handy“ 	98-106

Baustein	Titel	Seite
2/7	Besuch einer Schuldnerberatung <ul style="list-style-type: none"> • Bausteineinführung • Beispielstundenablauf • Arbeitsblatt: Fallbeispiel- Marcells Lebenslauf der Schulden • Merkblatt und Teilnehmerliste 	107-113
2/8	Schwarzfahren –was kann mir schon passieren? <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsblatt: Schwarzfahren- Was kann mir schon passieren? 	114-116
2/9	Wissenstest zum Thema „Verträge – Rechte und Pflichten“ <ul style="list-style-type: none"> • Lösungsblatt zum Wissenstest von Modul 2- Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten • Wissenstest Modul 2- Nur eine Unterschrift - ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten 	117-121

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein2/1

„Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht“

Bausteineinführung

Wie sieht ein Jurist oder eine Juristin die Welt? Welche gesetzlichen Regelungen betreffen eine Schülerin und einen Schüler? Was hat mein Alltag überhaupt mit Gesetzen zu tun?

Die höchste geltende Norm in Deutschland ist das Grundgesetz, mit dem alle weiteren Gesetze vereinbar sein müssen. Die Artikel 1 – 19 enthalten die Grundrechte- bitte lesen!

Neben dem Grundgesetz gibt es eine Vielzahl weiterer Normen. Niemand kann genau sagen, wie viele Gesetze und Verordnungen es in Deutschland gibt. Schätzungen gehen von ca. 150.000 Bestimmungen aus, die in Deutschland gelten, erlassen vor allem vom Bund, den Ländern und der EU.

Diese Normen sind dazu vorgesehen, in möglichst allen Lebensbereichen Rechtssicherheit herzustellen. Diese Bestimmungen werden immer wieder überarbeitet und geändert.

Dabei gibt es Gesetze, die relativ bekannt sind, wie zum Beispiel das Strafgesetzbuch StGB.

Andere regeln zum Beispiel den Ablauf von Gerichtsverfahren, unter anderem die Zivilprozessordnung (ZPO) und die Strafprozessordnung (StPO). Manche Gesetze betreffen das Sozialsystem wie beispielsweise die Krankenversicherung oder enthalten Vorschriften zu der Abgabe von Steuern. Auch technische Bereiche wie zum Beispiel die Atomkraft, die Gentechnik oder der berufliche Umgang mit Lebensmitteln sind durch Gesetze geregelt, um die dort Beschäftigten, aber auch die Gesamtgesellschaft zu schützen. Es gibt Gesetze, die den Ablauf von Berufsausbildungen oder zum Beispiel die Gebühren der Ärzte und Rechtsanwälte oder die Schulen betreffen. Jedes Bundesland hat ein eigenes Schulgesetz.

Wer sich intensiver mit Gesetzen beschäftigt, stößt auch auf Gesetze, die beim ersten Blick eher fremd anmuten wie zum Beispiel das „Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen“.

Manche Normen enthalten Verbote und Gebote, manche schützen aber auch Freiheiten und Freiräume.

So ist zum Beispiel durch das Grundgesetz der absolute Privatbereich des Menschen vor staatlichen Eingriffen und Reglementierungen geschützt. Es ist Aufgabe des Staates, diesen Bereich zu schützen und zu respektieren. Auch außerhalb dieses Bereiches darf der Mensch sich „frei entfalten“, solange er nicht gegen Gesetze verstößt, z. B. durch Körperverletzung an einem anderen Menschen.

Übrigens: Die Berliner Rechtsanwaltskammer bietet an, auf ehrenamtlicher Basis Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in einzelne Schulstunden zu vermitteln. Die Themen können frei und individuell vereinbart werden- je nachdem, was die Schülerinnen und Schüler interessiert. Es empfiehlt sich eine gute Vorbereitung durch das Sammeln von Fragen und Erarbeiten eines strukturierten Themenspeichers. Zu erreichen ist die Berliner Rechtsanwaltskammer unter www.rak-berlin.de, Tel. 030 / 306931-0 oder -43 bzw. info@rak-berlin.org.

Und im Internet, zum Beispiel bei YouTube, gibt es Tutorials, die einzelne Rechtsthemen behandeln und verständlich und interessant erklären, zum Beispiel von explainity, Kanzlei WBS, der FH Münster oder dem Bundesministerium für Justiz. Geeignete Suchwörter sind beispielsweise „Gesetze, Strafgesetze, Verbraucherrechte, Mietrecht oder Garantie + Gewährleistung“.

Aufgabenblatt 1: Dein Tag aus juristischer Sicht & „Gibt es zu viele Gesetze?“

Notiere die Antworten und Notizen zu den einzelnen Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

1.) Dein Tag aus juristischer Sicht

Führe dir anhand eines beliebigen Tages der letzten sieben Tage vor Augen, was an diesem Tag im Einzelnen passiert ist. Fang zum Beispiel mit dem Aufstehen an: Was hast du angezogen? Dann das Frühstück: Was hast du gegessen? Die Fahrt in die Schule: Mit dem Bus oder der U-Bahn? Mit dem Fahrrad? Was ist im Einzelnen in der Schule passiert? Gehe auf diese Weise den ganzen Tag durch bis zum Ins-Bett-gehen und notiere die einzelnen Handlungsstationen.

Dokumentiere deine Überlegungen in einer frei gewählten Form (z. B. Wandzeitung, Plakat, Tafel, Mind-Map oder ähnliches).

Recherchiere nun, welche Gesetze es geben könnte, die jede einzelne Station betreffen könnten. Nimm dabei das Internet zur Hilfe und verwende dort die Quelle www.gesetze-im-internet.de. Die wichtigsten Bundes-Gesetze sind dort abgedruckt, es gibt die Suchmöglichkeit „Gesetze und Verordnungen“ alphabetisch sortiert von A – Z. Wenn dir dabei auffällt, dass die einzelnen Handlungen deines ausgewählten Tags sich nicht wirklich dazu eignen, kannst du auch den Beispieltagesablauf zur Hilfe nehmen, um neue Ideen zu bekommen oder deinen Tagesablaufs noch einmal zu überarbeiten.

Wenn du zum Bereich Schule suchen willst, kannst du in die Suchmaschine die Stichworte „Gesetze Schule“ plus den Namen deines Bundeslandes eingeben, denn die meisten Gesetze zu Schulen sind Landesgesetze.

Ergänze nun die Dokumentation deines Tagesablaufs mit den Namen der jeweilig dazu passenden Gesetze.

Bereite einen kurzen Vortrag in Form einer PowerPoint-Präsentation vor, in dem du deine Dokumentation und die wesentlichen Ergebnisse deiner Recherche vorstellst. Berichte auch über deinen persönlichen Eindruck zu den gefundenen Ergebnissen.

2.) Gesetze erklären

Diese Aufgabe eignet sich besonders als Hausaufgabe.

Lies den Einführungstext. Suche im Internet, zum Beispiel bei YouTube, ein Erklär-Tutorial über ein Gesetz oder ein rechtliches Thema, das für dich gut verständlich ist. Fasse den Inhalt in einem kurzen Text zusammen.

Wenn Ihr in der Schule technisch gut ausgestattet seid, zum Beispiel mit einem Smartboard, führe im Unterricht das ausgewählte Tutorial vor. Erkläre und begründe deinen Mitschülern und Mitschülerinnen, warum du das Tutorial ausgewählt hast und was du gut daran findest (zum Beispiel das interessante Thema oder die gute Verständlichkeit).

3.) Gibt es zu viele Gesetze (1)?

In einem Interview mit der Zeitung Die Welt vom 09.05.2005 beklagte der Rechtsprofessor Ulrich Karpen, dass es zu viele Gesetze in Deutschland gäbe. Den Behörden sollten besser nur grobe Richtungsvorgaben gemacht werden und gleichzeitig mehr Ermessensspielraum gegeben werden. Auch Unternehmen bräuchten mehr Freiheit zum Handeln, unternehmerischen Initiativen müsse absoluter Vorrang gegeben werden.

Lies das Interview im Internet unter <https://www.welt.de/print-welt/article669663/Wir-haben-einfach-zu-viele-Gesetze.html>.

Diskutiere die oben genannten Aussagen am Beispiel einer der folgender Bestimmungen: Wohngeldgesetz (=gewährt ärmeren Haushalten eine finanzielle Unterstützung für die Mietkosten der Wohnung), Elektro- und Elektronikgerätegesetz (=enthält u. a. Bestimmungen für die

Betriebssicherheit elektrischer Geräte) und „Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild im Friseur-Handwerk“.

Stelle dabei in einer frei gewählten Form dar, welche Ziele das Gesetz bzw. die Verordnung verfolgt. Nenne Argumente für und gegen die Beibehaltung oder Lockerung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Erstelle dazu eine Tabelle, in der du die Argumente pro und contra gegenüberstellst.

4.) Gibt es zu viele Gesetze (2)?

In ihrem Beitrag „alles gut geregelt“ in Zeit Online vom 08.05.2014 berichten die Journalisten David Hugendick und Ulrich Stock von der „Grabrüttelpflicht“, die Friedhofsmitarbeitern auferlegt, durch Rütteln an Grabsteinen regelmäßig deren Standfestigkeit zu prüfen. Diese Regelung wird oft als Beispiel für eine übermäßige Bürokratie und ein Übermaß an gesetzlichen Normen zitiert, allerdings gibt es auch immer wieder Arbeitsunfälle auf Friedhöfen durch umstürzende Grabsteine.

Recherchiere zu diesem Beitrag im Internet. Der Link dazu ist <https://www.zeit.de/2014/20/regelbuerokratie-erleichterung>.

Diskutiere anhand von einem der folgenden Beispiele, was dafür und was dagegen spricht, Lebenssachverhalte gesetzlich zu regeln: Park- und Halteverbote nach § 12 StVO, Berliner Hundegesetz, § 7 Niederspannungsanschlussverordnung NAV, §§ 106 – 111a Urheberrechtsgesetz UrhG.

Was würde passieren, wenn man die ausgewählte Bestimmung abschaffen würde? Welche Ziele verfolgt die ausgewählte diese Bestimmung, welche Argumente sprechen für eine Beibehaltung oder Abschaffung dieser Bestimmung Stelle deine Recherche, Analyse und Meinung in einer frei gewählten Form dar.

5.) Schulgesetz

Recherchiere zum Berliner Schulgesetz bzw. zum Schulgesetz eures Bundeslandes. Lies die Inhaltsangabe, die am Anfang –also vor den einzelnen Paragrafen- steht. Suche 5 Paragrafen (das Zeichen dafür ist „§“) heraus, die dich interessieren. Lies sie sorgfältig durch und fasse deren Inhalt in eigenen Worten zusammen.

Stell dein Ergebnis im Klassenplenum vor.

Diskutiert im Plenum, welche Änderungsvorschläge Ihr zum Schulgesetz habt und was dort nach Eurer Meinung geregelt sein sollte. Dokumentiert eure Vorschläge und überlegt, wie ihr eure Vorschläge veröffentlichen könntet (zum Beispiel in der Schülerzeitung, auf der Schulhomepage oder mit einem Brief an den für euren Wahlkreis zuständigen Abgeordneten).

Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht (Mögliche Lösungen für den Beispieltagesablauf)

- Bekleidung, Brötchen, Zeitung (Kaufvertrag/ Bürgerliches Gesetzbuch BGB; Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, Artikel 5 Grundgesetz/ Pressefreiheit)
- Geschwister in den Kindergarten bringen (Betreuungsvertrag BGB, Öffentlich-rechtliches Zuwendungsverhältnis zur Finanzierung des Kindergartens, Kindertagesstätten-kostenbeteiligungsgesetz Berlin KTKBG, Haftpflichtvertrag BGB, gesetzliche Unfallversicherung SGB VII), zur Schule gehen / Unterricht (Schulgesetz und Schulverordnungen der Länder, in Berlin z. B. Sekundarstufe-I-Verordnung, Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, Ausführungsvorschriften über Zeugnisse)
- Busfahrt (Beförderungsvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag/ BGB, ggf. Strafgesetzbuch StGB beim „Schwarzfahren“, Strafprozessordnung für das Gerichtsverfahren, ggf. Jugendgerichtsgesetz JGG für unter 21- Jährige), Fahrrad: Straßenverkehrsordnung StVO
- Bei Rot über die Ampel (Straßenverkehrsordnung StVO, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten OWiG)
- Eltern gehen zur Arbeit (Arbeitsvertrag BGB, Arbeitsgerichtsgesetz ArbGG, Tarifverträge, Betriebsverfassungsgesetz BVerfG, Kündigungsschutzgesetz KSchG)
- Mittagessen in der Kantine (Werklieferungsvertrag, Kaufvertrag BGB, Sozialgesetzbuch SGB V/ Gesetzliche Krankenversicherung SGB bei verdorbenem Essen)
- Eine kleine Ärgerei unter Schülern: „Du Missgeburt“ (Strafprozessordnung StPO, Strafgesetzbuch StGB, Zeugenentschädigungsgesetz ZEG, Jugendgerichtsgesetz)
- Beim Einkauf des Abendessens im Supermarkt (Kaufvertrag/ Geschäftsfähigkeit BGB, Preisangabenverordnung für den Einzelhandel)
- Ausrutschen auf einer herumliegenden Bananenschale im Supermarkt (Schadenersatz und Schmerzensgeld BGB, Sozialgesetzbuch SGB V/ Krankenhausbehandlung und Krankenversicherung)
- Hausaufgaben (Schulgesetze und –verordnungen der Länder)
- Chatten mit den Freunden (Dienstleistungsvertrag Telekommunikation: BGB)
- Download eines Films im Internet (Urheberrechtsgesetz UrhG)
- Abends im Kino (Dienstleistungsvertrag, Kaufvertrag z. B. für Limo und Erdnusslocken BGB)
- Durchsehen der Kontoauszüge (Geschäftsbesorgungsvertrag, Überweisungsvertrag, Girovertrag nach BGB, Depotgesetz, Darlehensvertrag BGB, Insolvenzordnung InsO bei Überschuldung)
- Streit der Eltern untereinander (Familienrecht BGB, Düsseldorfer u. Berliner Tabelle bei Trennung, Regelunterhaltsverordnung, Gesetz über Ausgleich von Härten im Versorgungsausgleich, Familiengerichtsgesetz FGG), Streit mit den Eltern (Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VII, Familiengerichtsgesetz)

Beispieltagesablauf: Ein Tag im Leben aus juristischer Sicht

- Bekleidung anziehen, Brötchen essen, Zeitung lesen
- Geschwister in den Kindergarten bringen
- Busfahrt oder Fahrt mit dem Fahrrad
- Mit dem Fahrrad bei Rot über die Ampel
- Eltern gehen zur Arbeit
- Mittagessen in der Kantine
- Eine kleine Ärgerei unter Schülern: „Du Missgeburt !“
- Einkauf des Abendessens im Supermarkt
- Ausrutschen auf einer herumliegenden Bananenschale im Supermarkt
- Hausaufgaben
- Chatten mit den Freunden
- Download eines Films im Internet
- Abends im Kino
- Die Eltern sehen ihre Kontoauszüge durch
- Streit mit den Eltern, später streiten die miteinander

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/2

Grundzüge des Vertragsrechts- Recht im Verbraucheralltag

Bausteineinführung

Die meisten Vorschriften, die Verträge und Vorgänge im Verbraucheralltag betreffen, stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch, kurz: BGB. Dieses Gesetz regelt das sogenannte Zivilrecht (aus dem römischen: ius civile = Recht der Bürger), also das Recht natürlicher Personen untereinander, aber auch das Recht in der Beziehung natürlicher Personen gegenüber juristischen Personen (zum Beispiel einem Unternehmen in Form einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft).

Das Wort Zivilrecht wird manchmal auch durch den Begriff Privatrecht ersetzt oder erklärt.

Das BGB in seiner ursprünglichen Fassung stammt aus dem Jahr 1896. Viele seiner Leitvorstellungen sind aber noch viel älter und haben ihre Wurzeln im Römischen Recht, wie es vor fast 2000 Jahren unter anderem im Corpus Iuris Civilis (zu deutsch: Bestandswerk des zivilen Rechts) niedergelegt war.

Natürlich hat das BGB seit seinem Inkrafttreten immer wieder Neuerungen und Änderungen erfahren. Schon in technischer Hinsicht (Automobil, Flugzeug, Telefon, Internet), aber auch gesellschaftlich und politisch unterscheidet sich die damalige von der heutigen gesellschaftlichen Situation in vielerlei Hinsicht erheblich. Deutlich wird das zum Beispiel im Familienrecht, das grundlegend im BGB geregelt ist. So hieß es von 1958 bis 1977 in § 1356 BGB:

„Die Ehefrau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.“

Diese Bestimmung wurde so ausgelegt, dass die Ehefrau die Zustimmung ihres Ehemannes benötigte, um überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu dürfen. Bei der Außerkraftsetzung dieser Norm im Jahr 1977 hatte sich die gesellschaftliche Wirklichkeit aber schon so stark verändert, dass der § 1356 BGB kaum noch bekannt war und auch kaum noch angewendet wurde.

Insgesamt enthält das BGB 2385 Paragraphen.

In der DDR galt bis zur Wiedervereinigung 1990 das Zivilgesetzbuch mit 480 Paragraphen. Der geringere Umfang erklärt sich vor allem damit, dass in der planwirtschaftlich organisierten DDR das Zivilrecht eine weniger wichtige Rolle spielte (oder spielen sollte). Ein wesentlicher Unterschied zum BGB bestand darin, dass das Zivilgesetzbuch der DDR zwischen sozialistischem und persönlichem Eigentum unterschied.

Das BGB enthält Vorschriften zu folgenden Themenbereichen:

- Allgemeiner Teil (z.B. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Irrtum beim Vertragsschluss, Verjährung, Formen von Verträgen wie z. B. mündlich/ schriftlich/ notariell, Regelungen zum Schutz Minderjähriger)
- Schuldverhältnisse (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Darlehensverträge)
- Sachenrecht (z. B. Eigentum an Grundstücken und an „beweglichen Sachen“)
- Familienrecht (z. B. Ehevertrag, Scheidung, elterliche Sorge, Unterhalt)
- Erbrecht (z. B. gesetzliche Erbfolge, Erbvertrag)

Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB

- **Leitvorstellung des mündigen Bürgers („Consumer Citizen“)**

Der Verbraucher ist ein mündiger, gut informierter und mit dem Vertragspartner gleichberechtigter Bürger. Er ist willens und in der Lage, Verträge zu lesen, zu verstehen und frei und verantwortlich zu entscheiden, welche Verträge er eingehen möchte.

Sogenannte Schutzvorschriften sind immer nur Ausnahmen zu diesem Grundsatz, z.B. Schutzvorschriften zu „Kleingedrucktem“ (= „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“), im Mietrecht, für Fernabsatz-geschäfte.

- **Vertragsfreiheit**

Der Inhalt von Verträgen ist grundsätzlich frei verhandelbar und allein Sache der Vertragsparteien. **Schutzvorschriften greifen nur ausnahmsweise.** Ein Vertrag ist nicht unbedingt nur dann wirksam, wenn er schriftlich geschlossen wurde. Vielmehr kann in vielen Fällen ein Vertragsschluss auch mündlich oder konkludent erfolgen. Konkludent bedeutet „durch schlüssiges Verhalten“, also z. B. durch einen Klick auf den Button „Kostenpflichtig bestellen“ im Internet oder durch Verhalten an der Kasse im Supermarkt (Ware an sich nehmen und bezahlen), aber beispielsweise auch nur durch das Betreten eines öffentlichen Verkehrsmittels mit der Vorstellung, sich an einen bestimmten Ort fahren zu lassen. Wenn hier immer schriftliche Verträge nötig wären, käme unser Alltag schnell zum Erliegen. Nur ausnahmsweise besteht für Verträge Schriftformzwang oder sogar das Erfordernis, dass ein Notar mitwirkt. Letzteres betrifft unter anderem Grundstücksgeschäfte.

- **Vertragsbindung**

Wer einen Vertrag geschlossen hat, ist grundsätzlich daran gebunden. Ein Klick, eine Unterschrift kann also Verpflichtungen auslösen, aus denen sich Verbraucher und Verbraucherinnen nur ausnahmsweise wieder lösen können. Dieser Grundsatz dient dem Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit. Im Römischen Recht wurde dieser Rechtsgrundsatz mit „Pacta sunt servanda“ bezeichnet: Verträge müssen eingehalten werden. Nur in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen gibt es ein Widerrufsrecht.

- **Schutz des Eigentums**

Eigentum wird in unserer Rechtsordnung in besonderer Weise geschützt. Wer das Eigentum eines anderen z. B. beschädigt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. An gestohlenem Eigentum kann kein neues Eigentum begründet werden, wer also z. B. ein gestohlenen Fahrrad kauft, muss es wieder hergeben, wenn der Eigentümer es herausfordert.

- **Schutz Minderjähriger**

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind geschäftsunfähig, können also wirksam keine Verträge schließen. Danach, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sind sie beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass von ihnen geschlossene Verträge nur mit Zustimmung der Eltern wirksam sind. Nur im finanziellen Rahmen ihres Taschengeldes können sie ohne Zustimmung der Eltern frei verfügen.

- **Fristen**

Fristen müssen eingehalten werden. Wenn also zum Beispiel im Rahmen einer Internetbestellung ein Widerrufsrecht für den Vertrag besteht, dann muss die Frist dafür (hier: 14 Tage seit ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht) unbedingt eingehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Widerrufsrecht. Dies dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

Aufgabensammlung: Grundlagen des Verbraucherrechts

1.) Lest den einführenden Text (Stillarbeit). Lest auch das Blatt „Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB“ als Gruppenübung oder im Plenum: Jeweils eine Schülerin oder ein Schüler liest einen Absatz laut vor und in der Gruppe / der Klasse wird diskutiert, was das bedeutet und welche Beispiele genannt werden können.

2.) Was sind natürliche Personen, was sind juristische Personen? Warum gibt es juristische Personen, welche Arten von juristischen Personen gibt es und welchen Zwecken dient die Gründung einer juristischen Person? Recherchiert dazu und notiert eure Antworten auf einem Extrablatt.

3.) Bearbeitet in Gruppen die Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen“. Lasst euch zunächst von eurem Gefühl, eurer Intuition oder schon vorhandenen Kenntnissen leiten. Diskutiert eure Antworten untereinander. Gleich danach eure Antworten mit den Leitlinien des BGB ab, nehmt dazu das Blatt „Die wichtigsten Leitvorstellungen des Vertragsrechts im BGB“ zur Hilfe und leitet daraus eure endgültigen Entscheidung für eine richtige Antwort ab. Dokumentiert die Ergebnisse. Löst die Checkliste im Plenum zusammen mit dem Lehrer oder der Lehrerin auf.

4.) Recherchiert, ob es außer dem BGB weitere Rechtsquellen gibt, die Verbraucherrechte betreffen. Benennt mindestens drei der gefundenen Vorschriften und Gesetze und dokumentiert eure Ergebnisse. Wählt eines dieser Gesetze aus und fasst dessen Leitlinien in eigenen Worten in einem Kurzvortrag zusammen.

5.) Recherchiert zum Thema „Aktuell geltendes deutsches Arbeitsrecht“. Benennt 5 wichtige Gesetze zum Arbeitsrecht und fasst für eines davon dessen Bedeutung und wesentlichen Inhalt in Stichworten zusammen. Dokumentiert eure Ergebnisse zum Beispiel in einem Kurzvortrag oder einer Präsentation.

6.) Recherchiert zum Thema „Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland seit 1850“. Erarbeitet dazu eine Collage, ein Plakat, eine Präsentation oder einen Vortrag.

7.) Diskutiert die Leitvorstellung des mündigen Bürgers. Ist diese gerechtfertigt und zeitgemäß? Nennt Gründe und Argumente für die von euch eingenommene Meinung. Bildet dazu mindestens drei Beispielfälle und dokumentiert diese in einer von euch gewählten Form.

8.) Untersucht folgende Aussage:

Gesetze sind immer das Ergebnis politischer Prozesse. Gesetze werden in Parlamente eingebracht und dort verabschiedet. Das bedeutet, es entscheiden immer Mitglieder eines gewählten Parlaments, daher hat es jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger in der Hand, gesetzgeberische Prozesse mit zu beeinflussen. Auch über Medien und Volksentscheide kann von Bürgerseite erheblicher Einfluss genommen werden.

Überprüft, ob diese Aussage nach eurer Meinung stimmt. Bewertet das Ergebnis aus eurer persönlichen Sicht. Dokumentiert eure Überlegungen in einem Text, einer kurzen Präsentation oder in einer anderen frei gewählten Form.

Arbeitsblatt zu Aufgabe 3: Checkliste „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Ist in dem jeweiligen Szenario ein bindender Vertrag geschlossen worden? Kreuze an.

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

JA **NEIN**

Ein türkischer Mann, der kein Deutsch spricht, bestellt beim Otto- Versand über das Internet einen Fernseher.

JA **NEIN**

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen den Fahrschein abzustempeln.

JA **NEIN**

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie überhaupt nicht versteht.

JA **NEIN**

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

JA **NEIN**

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

JA **NEIN**

Ein 18jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 2 Jahren. Er geht 2x zum Training und stellt dann fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es keine guten Geräte hat, wenig Trainer da sind und es zu laut ist.

JA **NEIN**

Ein Mann unterschreibt einen 2-Jahres-Handyvertrag. Noch am gleichen Tag versenkt seine 1-jährige Tochter das neue Handy versehentlich in der Badewanne.

JA **NEIN**

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefonanbieter. Den Vertreter oder die Vertreterin hatte sie nicht bestellt.

JA **NEIN**

Ein junges Paar hat Konzertkarten gekauft. Das Konzert wird kurzfristig abgesagt.

JA **NEIN**

Lösungen und Kommentare zum Arbeitsblatt zu Aufgabe 3: „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Vorbemerkung: Zu prüfen ist nur, ob ein bindender Vertrag geschlossen wurde!

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

JA NEIN

Ein Vertrag ist durch „schlüssiges Verhalten“ zustande gekommen. Es braucht keine Schriftform und keine Unterschrift. Dabei handelt es sich um einen „Dienstleistungsvertrag“ bzw. Beförderungsvertrag. Der Taxifahrer muss befördern, die Frau muss zahlen.

Ein türkischer Mann, der kein Deutsch spricht, bestellt beim Otto- Versand über das Internet einen Fernseher

JA NEIN

Die mangelhaften Sprachkenntnisse verhindern nicht, dass ein wirksamer Vertrag zustande kommt (Leitbild: Mündiger Bürger).

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen, den Fahrschein abzustempeln.

JA NEIN

Mit dem Einsteigen in die S- Bahn kommt ein Vertrag durch schlüssiges Verhalten zustande. Daraus hat die S- Bahn die Pflicht, den Fahrgast zu befördern. Der Fahrgast muss im Gegenzug den Fahrpreis bezahlen. Macht er das nicht und wird dabei erwischt, muss er ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ bezahlen: 60 € (Leitbild: Vertragsbindung).

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie nicht versteht

JA NEIN

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, dass ein unterschriebener Vertrag grundsätzlich wirksam ist und die Vertragspartner bindet (Leitbilder mündiger Bürger und Vertragsbindung). Wer also etwas unterschreibt und den Vertragsinhalt nicht versteht, geht ein erhebliches Risiko ein.

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

JA NEIN

Wenn der Kaufpreis dem Taschengeld entspricht, ist der Vertrag wirksam.

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

JA NEIN

Der Vertrag ist „schwebend unwirksam“, weil der 12- Jährige nur „beschränkt geschäftsfähig“ ist und der Kaufpreis vermutlich nicht nur aus dem Taschengeld bezahlt werden konnte. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt damit von der Zustimmung der Eltern ab (Leitbild: Schutz Minderjähriger). Lesenswert dazu §§ 106 ff. BGB.

Ein 18jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 2 Jahren. Er geht 2x zum Training und stellt dann fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es keine guten Geräte hat, wenig Trainer da sind und es zu laut ist.

JA NEIN

Der Vertrag ist unterschrieben und wirksam. Er ist bis zum Ende zu erfüllen und zu bezahlen.
Leitbild: Vertragsbindung.

Ein Mann unterschreibt einen 2-Jahres-Handyvertrag. Noch am gleichen Tag versenkt seine 1-jährige Tochter das neue Handy versehentlich in der Badewanne.

JA NEIN

Der Vertrag ist trotz Handy- Verlust weiter wirksam. Die Gebühren müssen bezahlt werden. Anders könnte es allenfalls sein, wenn eine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde und den Mann kein Aufsichtsverschulden trifft. Leitbild: Vertragsbindung.

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefonanbieter. Den Vertreter oder die Vertreterin hatte sie nicht bestellt.

JA NEIN

Der Vertrag ist wirksam. Die Frau kann ihn aber binnen 14 Tagen widerrufen, weil es sich um ein „Haustürgeschäft“ bzw. Fernabsatzgeschäft handelt, für das nach §§ 312 ff., 355 BGB ein Widerrufsrecht besteht. Das ist eine der Ausnahmen vom Grundsatz der Vertragsbindung, der Verbraucher oder die Verbraucher sollen nicht „überrumpelt“ werden, wenn sie Verträge außerhalb von Geschäften abschließen. Das Widerrufsrecht gilt auch für die meisten Bestellungen im Internet, dies ergibt sich aus den genannten Bestimmungen im BGB. Es lohnt sich eventuell, diese mit den Schülerinnen und Schülern zu lesen. Die Frau aus dem Beispielsfall muss aber fristgerecht aktiv werden, sonst bleibt es bei einem verpflichtenden Vertragsschluss und das Widerrufsrecht ist verloren. Leitbild: Fristen müssen eingehalten werden.

Ein junges Paar hat Konzertkarten gekauft. Das Konzert wird kurzfristig abgesagt.

JA NEIN

Der Vertrag ist zunächst weiter wirksam. Das junge Paar muss daher jetzt aktiv vorgehen und sich bei der Konzertkasse oder dem Veranstalter melden. In den kleingedruckten Bedingungen –AGB–, ersatzweise den einschlägigen gesetzlichen Regelungen –hier: § 346 BGB– steht, welche Rechte das junge Paar jetzt hat, nämlich eine Erstattung des Kaufpreises.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/3

Rechte für Minderjährige

Bausteineinführung

Minderjährige und Verträge

Zu den Leitlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört der Schutz Minderjähriger. Kinder bis einschließlich sechs Jahre gelten daher zu ihrem eigenen Schutz als *voll geschäftsunfähig*. Das heißt: Sie können alleine unter keinen Umständen wirksam Verträge abschließen.

Schließen sie dennoch alleine und ohne Mitwirkung ihrer Erziehungsberechtigten einen Vertrag ab, ist dieser absolut nichtig.

Kinder und Jugendliche von sieben bis einschließlich siebzehn Jahren sind *beschränkt geschäftsfähig*. Nur Verträge, deren Erfüllung sie allein mit ihrem Taschengeld tatsächlich bewirken können, sind wirksam, das bestimmt der sogenannte „Taschengeldparagraph“.

Alle anderen Verträge, deren Inhalt das Taschengeldbudget überschreitet, sind schwebend unwirksam. Sie werden erst dann wirksam, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten ihre Zustimmung erteilen.

Kredite dürfen Minderjährige in keinem Fall aufnehmen, auch nicht mit Zustimmung ihrer Eltern. Auch ein „überzogenes“ Girokonto ist rechtlich zu beanstanden, wenn der Kontoinhaber noch minderjährig ist.

Nur wenn das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt, ist eine Kreditaufnahme durch Minderjährige überhaupt erlaubt.

Ab dem 18. Geburtstag sind Jugendliche volljährig und ohne Einschränkung geschäftsfähig, sie können frei entscheiden, welche Verträge sie abschließen wollen. Das BGB geht davon aus, dass sie ab diesem Zeitpunkt die Reife und Einsichtsfähigkeit haben, die für den Rechtsverkehr notwendig ist.

Minderjährige und Schadensersatz / Deliktsfähigkeit

Das 6-jährige Kind läuft zwischen parkenden Autos in den Straßenverkehr, ohne auf den Verkehr zu achten, ein Auto kann nicht mehr schnell genug bremsen- es kommt zum Unfall. Ein 13-jähriger trifft mit dem Fußball versehentlich die Fensterscheibe des Nachbarhauses, die Scheibe geht dabei kaputt. Solche Fälle werfen die Frage auf, ob Kinder und Jugendliche für von ihnen verursachte Schäden haftbar gemacht werden können und von ihnen Schadensersatz von dem Geschädigten verlangt werden kann.

Dazu sagt § 828 BGB das Folgende:

Kinder unter sieben Jahren müssen für von ihnen angerichtete Schäden nicht selbst aufkommen. Sie sind noch nicht *deliktsfähig*. Das 6-jährige Kind aus dem Autounfall-Beispiel muss also für den entstandenen Schaden nicht haften. **Kinder unter 10 Jahren** müssen jedenfalls für Schäden, die sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr schuldhaft, aber ohne Vorsatz anrichten, keinen Schadensersatz leisten. **Ansonsten haften 7- bis 17jährige** jedenfalls dann, wenn sie bei einer unerlaubten Handlung „geistig in der Lage waren, das Tatunrecht und dessen Folgen zu erkennen“. Dabei kommt es also auf die individuellen Umstände des Einzelfalles an. Der 13-jährige Fußball-Spieler aus dem Beispielfall muss vermutlich für die Fensterscheibe Schadensersatz leisten.

Daneben können aber auch die Eltern zum Schadensersatz herangezogen werden, wenn ihnen eine schuldhafte Verletzung ihrer Aufsichtspflichten vorgeworfen werden kann.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen

Von der „Deliktsfähigkeit“ im zivilrechtlichen Sinne zu unterscheiden ist die **strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz JGG**. Sie zielt nicht darauf ab, ob jemand Schadensersatz leisten muss. Sie stellt nur die Frage, ob jemand seelisch und geistig reif genug ist, - ggf. auch zusätzlich zum Schadensersatz- vor einem Strafgericht zur Verantwortung gezogen zu werden. Das JGG hat dazu folgende Regelungen:

Bis einschließlich 13 Jahren sind Kinder *strafunmündig*. Sie können von der Polizei festgenommen und verhört, aber nicht vor das Jugendstrafgericht gestellt werden. Allerdings kann das Jugendamt mit den Eltern Kontakt aufnehmen und mit verschiedenen Maßnahmen intervenieren. Schlimmstenfalls kann den Eltern sogar das Sorgerecht entzogen und das Kind in einer stationären Jugendeinrichtung untergebracht werden.

Von 14 bis 17 Jahren sind Jugendliche jedenfalls dann *strafmündig*, wenn sie zur Tatzeit „seelisch und geistig reif genug waren, das Unrecht der Tat zu erkennen“ gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Sie können dann in einem Jugendstrafverfahren strafrechtlich belangt werden.

Für Heranwachsende, das heißt junge Erwachsene von **18 bis einschließlich 20 Jahren** prüft das Jugendgericht, ob die Angeklagten zum Beispiel wegen Reifedefiziten eher Jugendlichen vergleichbar sind und noch nach dem milderen Jugendstrafrecht verfahren werden kann. Ist das nicht der Fall, wird das Erwachsenenstrafrecht angewendet.

Das Jugendstrafrecht ist geprägt vom „**Erziehungsgedanken**“. Die Strafen sollen nicht –wie beim Erwachsenenstrafrecht- in erster Linie abschrecken oder die Schuld und das Unrecht der Tat sühnen, sondern sie sollen vor allem zu einem Leben erziehen, das ohne weitere Straftaten verläuft.

Das Jugendstrafgericht kann eine Verwarnung aussprechen, Weisungen und Auflagen erteilen wie zum Beispiel Freizeitarbeiten, ein Anti- Gewalt- Training oder Maßnahmen des Opferausgleichs. Es kann aber auch, zu einem Jugendarrest verurteilen oder als letztes und schärfstes Mittel eine Jugendstrafe -mit oder ohne Bewährung- verhängen.

Gerichtsverhandlungen sind übrigens grundsätzlich öffentlich, man kann sie mit der Schulklasse besuchen. Auch Verhandlungen des Strafgerichts gegen Erwachsene sind öffentlich und daher ohne weiteres besuchbar. Speziell Jugendgerichtsverhandlungen sind allerdings nur dann öffentlich, wenn auch Heranwachsende (18 bis 21 Jahre alt) oder Erwachsene (ab 22 Jahren) mitangeklagt sind.

Es ist ein interessantes Erlebnis, mit der Schulklasse in eine Strafgerichtsverhandlung zu gehen. Man kann das vorher mit dem Gericht absprechen- eine Pflicht ist die vorherige Absprache aber nicht. Die Lehrkraft sollte mit der Klasse nur rechtzeitig erscheinen- die meistens Gerichte verhandeln ab 09.00 Uhr. Man sollte sich also um 8.30 Uhr beim Strafgericht einfinden und dann die Aushänge studieren, auf denen die Verhandlungen des Tages und deren Uhrzeit und der Verhandlungssaal stehen.

Und: **Rechtsanwälte kann man in den Unterricht holen** (Baustein 2/1).

Aufgabensammlung : Jugendliche und ihre Strafmündigkeit

Lies den Einführungstext „Rechte für Minderjährige“ und bearbeite mit Hilfe dieses Textes folgende Aufgaben:

1.) Suche bei www.gesetze-im-internet.de das Bürgerliche Gesetzbuch BGB. Wo sind dort die Regelungen zur Wirksamkeit von Verträgen mit Minderjährigen zu finden? Fasse kurz mit eigenen Worten zusammen, was dort geregelt ist. Wo findest du den sogenannten Taschengeldparagrafen und was regelt er?

2.) Wann müssen Kinder und Jugendliche Schadensersatz zahlen, wenn sie Schäden angerichtet haben? Unterscheide nach dem jeweiligen Lebensalter und erstelle dazu eine Tabelle.

3.) Suche bei www.gesetze-im-internet.de das Jugendgerichtsgesetz JGG. Untersuche, welche Altersgrenzen im JGG unterschieden werden und dokumentiere dein Ergebnis in einer Tabelle.

4.) Erstelle eine Tabelle, die die unterschiedlichen Altersregelungen zu Vertragsschlüssen, Deliktsfähigkeit und strafrechtlicher Verantwortlichkeit aufzeigt.

5.) Untersuche das folgende Fallbeispiel:

Arlinda ist 15 Jahre alt, als sie an einem späten Samstagabend von einer Party kommt. Sie hat Alkohol getrunken und benutzt für den Weg nach Hause das Fahrrad auf dem Gehweg. Dabei übersieht sie eine 54-jährige Fußgängerin und stößt diese mit dem Fahrrad um. Die Frau fällt sehr unglücklich und wird schwer verletzt an der Hüfte, kommt ins Krankenhaus und später auch noch in eine Reha- Klinik. Erst nach 3 Monaten kann die Frau wieder arbeiten. Arlinda war intellektuell und seelisch „normal“ entwickelt, sie war also mit 15 Jahren durchaus in der Lage, zu erkennen, dass sie nicht mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen und schon gar nicht unter Alkohol Fahrrad fahren darf. Sie soll nun die Krankenhauskosten, die Rehaklinik-Kosten und den Verdienstaufschlag der verletzten Frau bezahlen. Insgesamt wird ein Schadensersatz in Höhe von ca. 20.000 € von Arlinda gefordert.

Muss Arlinda den Schadensersatz bezahlen? Begründe deine Meinung. Was kann Arlinda nun tun? Überlege, wie sich Arlinda verhalten sollte.

6.) Untersuche das folgende Fallbeispiel:

Der 11-jährige Benni ist in den Sommerferien nach dem Frühstück alleine zum Spielen gegangen. Die Mutter hatte ihm gesagt, dass sie erst nachmittags wiederkommen würde. Heimlich hat sich Benni die Streichhölzer mitgenommen, die offen in der Küche lagen. Gegen Mittag überfällt ihn die Langeweile und er zündelt an einem Holzhaufen auf dem Nachbargrundstück. Es gelingt ihm, ein kleines Feuer zu entfachen. Dieses greift allerdings schnell auf einen benachbarten Holzschuppen über, in dem wertvolle Maschinen gelagert sind.

Kann der Nachbar, dessen Holzschuppen und Maschinen durch das Feuer beschädigt wurden, von Benni Schadensersatz fordern? Begründe deine Meinung.

Kann der Nachbar auch die Mutter von Benni in Haftung nehmen? Diese wusste, dass Benni gerne mit Streichhölzern hantiert und zündelt.

Muss auch Benni ein strafrechtliches Verfahren befürchten? Begründe deine Antwort.

7.) Untersuche folgende Fallbeispiele darauf, ob wirksame Verträge geschlossen wurden und begründe deine Antworten:

- Der 9-jährige Paul kauft eine DVD für 4,99 €. Mit seinen Eltern hatte er vorher nicht besprochen, ob er sein Taschengeld dafür verwenden darf.
- Die 14-jährige Nina bucht im Internet für die Sommerferien eine einwöchige Reise in einem Jugendcamp des Deutschen Roten Kreuzes. Ihre Eltern hatten ihr zuvor mitgeteilt, dass sie in diesem Jahr den Urlaub zuhause verbringen und gar nicht verreisen wollen. Nina hat den Reisepreis in Höhe von 299 € von ihrem Spargeld abgehoben und schon an den Veranstalter überwiesen. Sicherheitshalber hat sie den Eltern noch nichts davon erzählt, weil sie fürchtet, dass die Eltern nicht einverstanden sein werden.
- Julian ist 17 Jahre alt und hat sich ohne Wissen der Eltern bei einer Fahrschule angemeldet, er möchte seinen Führerschein machen. Mit der Fahrschule hat er einen schriftlichen Vertrag geschlossen, der eine Grundgebühr von 190 € sowie weitere Kosten für Lernmaterialien und die späteren Fahrstunden enthält. Julian arbeitet jede Woche nach der Schule bei einer Eisdiele und will die Kosten davon bezahlen. Außerdem will die Oma ihm noch etwas dazugeben.

Arbeitsblatt: Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Notiere deine Antworten und Notizen zu den Aufgaben auf einem Extrablatt.

Recherchiere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zum Verkauf von Tabak und Alkohol an Kinder und Jugendliche, zu ihrem Aufenthalt in Gaststätten, Spielhallen, Tanzveranstaltungen und Kinos. Nimm dazu auch den Flyer des Bundesfamilienministeriums zur Hilfe. Gib die wesentlichen Regelungen mit eigenen Worten wieder. Sollten die Regelungen gelockert, beibehalten oder geändert werden, wenn ja: in welchen einzelnen Punkten? Begründe deine Meinung.

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter <small>(Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)</small>	Bis 24 Uhr erlaubt

Abbildung 1: Flyer des Bundesfamilienministeriums zum Jugendschutz

Lösungsblatt zu den Fallbeispielen für die Lehrkraft:

- Fallbeispiel Arlinda: Arlinda ist vermutlich deliktsfähig im Sinne des BGB und sie hat auch schuldhaft gehandelt (Fahrlässigkeit). Sie muss vermutlich Schadensersatz leisten. Da es um einen voraussichtlich sehr hohen Schadensersatz geht, sollte sie ggf. anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen und auch den Rat einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle einholen.
- Fallbeispiel Benni: Benni muss keine strafrechtliche Verfolgung fürchten, denn er ist erst 11 Jahre alt und damit im Sinne des JGG noch strafunmündig. Vermutlich ist er aber deliktsfähig im Sinne des BGB, d. h. vermutlich wusste er, dass das Hantieren bzw. Zündeln mit Streichhölzern sehr gefährlich ist und schwerer Schaden entstehen kann, er es also nicht tun sollte. Die Schadensersatzpflicht, die sich daraus ergibt, kann der Geschädigte vor einem Gericht einklagen. Benni haftet dann auch weiter, wenn er volljährig wird. Vermutlich haftet daneben aber auch die Mutter, weil sie ihn nicht beaufsichtigt und sehr lange allein gelassen hat, obwohl sie von seiner Neigung zum Zündeln wusste. Der geschädigte Nachbar kann dann wählen, ob er nur Benni oder nur seine Mutter oder beide gemeinsam für seinen Schaden in Anspruch nehmen will.
- Fallbeispiel Paul: Hier greift der sog. Taschengeldparagraph § 110 BGB. Der Kauf ist vermutlich im finanziellen Rahmen des Taschengeldes, das Paul zur freien Verfügung hat. Er hat bezahlt und die DVD ausgehändigt bekommen. Damit ist der Vertrag wirksam geschlossen worden.
- Fallbeispiel Nina: Der Vertrag dürfte den Taschengeldrahmen weit übersteigen. Er ist also schwebend unwirksam, das bedeutet: Die Eltern können dem Vertrag widersprechen und dem Reiseveranstalter dies formlos mitteilen. Der Vertrag wird dann rückabgewickelt und das Geld zurückgezahlt. Der Reiseveranstalter kann auch keinen Schadensersatz verlangen.
- Fallbeispiel Julian: Es gilt das gleiche wie bei Nina. Hier ist aber hinzuzufügen: Die Eltern *müssen* natürlich nicht widersprechen. Sie *können* auch zustimmen, dann ist der Vertrag wirksam. Es ist also den Eltern zu raten, mit allen Beteiligten zu sprechen und erst dann eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt natürlich auch für den Fall Nina.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick? Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/4

Beendigung von Verträgen

Bausteineinführung

Ein Vertrag beinhaltet immer Rechte und Pflichten. Beispielsweise muss bei einem Kaufvertrag der Verkäufer die Ware übergeben, und zwar in einem einwandfreien Zustand. Der Käufer muss den vereinbarten Kaufpreis pünktlich bezahlen.

Hat die Ware einen Mangel oder einen Fehler, darf der Käufer diesen reklamieren. Stellt er dagegen fest, dass ihm die Ware einfach nicht so gut gefällt, wie er zunächst dachte, gibt es in der Regel keine Möglichkeit, den Kaufvertrag rückgängig zu machen.

So ist es auch mit den meisten anderen Verträgen. Auch ein Mietvertrag für eine Wohnung muss eingehalten werden, ein Vertrag über die Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio oder ein Dienstleistungsvertrag für ein Smartphone.

Es ist daher gut, sich *schon vor einem Vertragsschluss* genügend Zeit zu lassen und sich zu informieren. Dazu kann man sich zum Beispiel in einem oder in mehreren Geschäften beraten lassen, im Internet recherchieren, Fachzeitschriften lesen, Vergleichsportale nutzen oder mit Freunden oder den Eltern sprechen.

Aber nicht immer sind die Informationsquellen neutral. Fachzeitschriften könnten bestimmte Produkte positiv bewerten, weil sie die Hersteller nicht als Anzeigekunden verlieren wollen. Vergleichsportale bekommen manchmal Provisionen für jeden über das Portal vermittelten Kunden.

Wenn es um den Kauf von Produkten oder Geräten geht, kann man sich umfassend und neutral durch die Stiftung Warentest und ihre Zeitschrift „test“ informieren.

Zu Finanzdienstleistungsprodukten wie z. B. Girokonten, Altersvorsorge oder Versicherungen informiert die Zeitschrift „Finanztest“, die ebenfalls von der Stiftung Warentest herausgegeben wird.

Beide Zeitschriften kann man -auch als Jahresbuch- kaufen, man findet sie aber auch in vielen öffentlichen Büchereien.

Der Kauf im Geschäft

Welche Rechte hat der Käufer, wenn die Hose, die im Geschäft so gut aussah, zuhause plötzlich doch nicht mehr so gut gefällt? Was kann die Käuferin tun, wenn das Handy nach 3 Tagen nicht mehr funktioniert? Und was passiert, wenn sich an der neuen Jacke nach zwei Wochen die Fäden lockern?

Ein weitverbreiteter Irrtum besagt, dass man jeden Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen kann: Ware zurückgeben und Geld zurückbekommen. Das aber ist ein Irrtum.

Manche Geschäfte nehmen Ware, die nicht gefällt, kulanthalber, das heißt freiwillig zurück. Verpflichtet sind sie dazu aber nicht. Und nicht jede Ware wird kulanthalber zurückgenommen, denn zum Beispiel geöffnete Creme-Dosen oder Unterwäsche sind ohnehin in der Regel von der Kulanz der Geschäfte ausgenommen- aus hygienischen Gründen.

Anders ist es, wenn eine Ware Mängel aufweist. Wenn zum Beispiel die DVD zerkratzt verkauft wurde oder der Computer schon bei erstem Gebrauch dauernd abstürzt, kann der Käufer die Ware reklamieren. Er muss dazu den Verkäufer kontaktieren und den Mangel beschreiben bzw. vorzeigen.

Im Rahmen dieser sogenannten **Sachmängelhaftung** stehen dem Käufer folgende Rechte zu:

- Nachbesserung
- Rücktritt
- Minderung

Zunächst muss dem Verkäufer die Möglichkeit gegeben werden, nachzubessern. Das kann der Verkäufer durch Reparatur oder Umtausch machen. Er kann also das verkaufte Smartphone reparieren oder zur Reparatur an den Hersteller senden. Er kann aber auch dem Kunden, wenn der das wünscht, das gleiche Produkt ohne Mängel im Austausch gegen das defekte Produkt anbieten.

Erst wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist oder fehlgeschlagen ist, kann der Käufer nach seiner Wahl den Artikel wieder zurücknehmen und eine Minderung verlangen, also eine angemessene Reduzierung des Kaufpreises mit teilweiser Rückerstattung des Kaufpreises. Oder er tritt vom Kauf zurück, dann verzichtet er auf das Produkt und bekommt im Gegenzug den gezahlten Kaufpreis zurück.

Wenn der Produktfehler in den ersten sechs Monaten nach dem Kauf reklamiert wird, muss der Verkäufer dafür einstehen und haftet für das fehlerfreie Produkt. Er hat die Beweislast dafür, dass das Produkt fehlerfrei war. Sechs Monate nach dem Kauf dreht sich diese Beweislast um, dann muss der Käufer beweisen, dass das Produkt von Anfang an den Fehler hatte.

Es empfiehlt sich also, möglichst schnell zu reklamieren, wenn ein Fehler festgestellt wird.

Insgesamt haftet der Verkäufer aber zwei Jahre lang für Sachmängel, die bereits beim Verkauf bestanden haben.

Eine Garantie ist –anders als die oben beschriebene gesetzliche Sachmängelhaftung– immer eine freiwillige Leistung des Herstellers oder des Verkäufers. Er bietet damit meist innerhalb einer bestimmten Garantiezeit an, Fehler kostenlos zu reparieren oder, wenn das nicht möglich ist, ein neues, einwandfreies Gerät zu liefern. Solche Garantiezusagen sind für den Käufer hilfreich, manchmal aber auch nur gegen eine Zusatzgebühr vereinbar.

Der Kauf im Internet

Der wichtigste Unterschied zum „Kauf im Geschäft“ ist bei der Internetbestellung die Möglichkeit des Kunden, den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen durch eine formlose Erklärung gegenüber dem Verkäufer per FAX, Mail oder schriftlich zu widerrufen. Tut der Kunde das, muss er aber auch den bestellten Artikel ebenfalls binnen 14 Tagen zurücksenden.

Der Käufer hat nämlich bei sogenannten Fernabsatzgeschäften wie dem Kauf im Internet ein generelles 14-tägiges Rückgaberecht.

Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Belehrung des Kunden über sein Widerrufsrecht.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel, zum Beispiel für versiegelte CDs und DVDs sowie für Lebensmittel oder geöffnete Kosmetik: Hier gibt es kein Widerrufsrecht!

In der Regel muss der Kunde die Rücksendekosten bezahlen. Manche Internetversandhändler bieten allerdings freiwillig an, die Rücksendekosten zu übernehmen.

Die gesetzliche *Sachmängelhaftung für fehlerhafte Produkte* (siehe oben) ist davon unabhängig und gilt auch für den Kauf im Internet.

Versicherungsverträge

Auch Versicherungsverträge können innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

Die Frist beginnt erst an dem Tag, an dem der Kunde den Versicherungsschein (die „Police“) sowie weitere Unterlagen einschließlich einer deutlichen Widerrufsbelehrung erhalten hat (vgl. § 8 Abs. 2 VVG).

Die Widerrufsfrist beträgt bei Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sogar 30 Tage.

Nur wenn ein sofortiger Versicherungsschutz gewünscht und erteilt ist, entfällt das Widerrufsrecht. Solche Verträge betreffen meist die KFZ-Haftpflichtversicherung.

Darlehensverträge

Wenn das Girokonto –von der Bank im Rahmen eines Dispositionskredites erlaubt oder auch nur geduldet- im Minus steht, kann dieser Minusbetrag natürlich jederzeit ausgeglichen werden, wenn die finanziellen Möglichkeiten das zulassen.

Ein solcher Dispo ist die von der Bank erlaubte und meist vom Kunden oder der Kundin zuvor gar nicht beantragte Möglichkeit der Überziehung des Kontos in den Minusbereich. Will die Bankkundin oder der Bankkunde das aber (zukünftig) nicht (mehr), kann er das der Bank einfach mitteilen. Der Dispo ist nämlich ein recht teurer Kredit.

Aus anderen Kreditverträgen kommt man nicht so leicht heraus. Wenn ein fester Zinssatz vereinbart ist, möchte der Kunde vielleicht aus dem Vertrag heraus, wenn der marktübliche Zinssatz in der Zeit seit Vertragsschluss unter den vereinbarten Zinssatz sinkt. Grundsätzlich ist aber der Kunde oder die Kundin auch in diesem Fall an den vereinbarten Vertrag gebunden und kann ihn nicht ohne weiteres vorzeitig beenden.

Wenn er oder sie trotzdem vorzeitig den Kreditbetrag zurückzahlt, kann die Bank oftmals eine sogenannte „Vorfälligkeitsentschädigung“ verlangen. Das kann recht teuer werden, denn schließlich wollte die Bank ja eigentlich noch lange an den Zinsen verdienen.

Die Regeln über Kündigungsmöglichkeiten für solche Verträge sind sehr kompliziert. Unter anderem kommt es auf die vereinbarte Laufzeit, den Zeitraum der Zinsbindung und weitere vereinbarte Vertragsinhalte an.

Es ist empfehlenswert, sich in diesen Fällen professionellen und unabhängigen Rat zu holen, zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, bei der Verbraucherzentrale oder bei einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle.

Andere Verträge

Wenn kein Widerrufsrecht besteht, der Verbraucher oder die Verbraucherin aber trotzdem aus dem Vertrag heraus will, wird es nicht einfach. Denn es gilt der Grundsatz der Vertragsbindung, nach dem einmal geschlossene Verträge bis zum Ende einzuhalten sind.

Daher sind für die Kündigung solcher Verträge bestimmte Fristen einzuhalten. Denn bei Mietverträgen, aber beispielsweise auch bei Handyverträgen und Verträgen zu Fitnessstudios sind in den Verträgen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen vereinbart. Es ist deshalb zunächst notwendig, den Vertrag genau zu lesen.

Daneben gibt es aber auch gesetzliche Regelungen, die im Ausnahmefall greifen können.

Beispielsweise kann der Mieter den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn während der Heizperiode die Heizung dauerhaft ausfällt. Auch bei einem Arbeitsvertrag kann es wichtige Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Vertrags geben, wenn zum Beispiel wenn der Arbeitgeber wiederholt den Arbeitslohn nicht zahlt, bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen am Arbeitsplatz.

Die Einzelheiten können recht kompliziert sein, so dass es sich häufig empfiehlt, eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, bei der Gewerkschaft (Arbeitsvertrag/ Arbeitsrecht), dem Mieterverein (Mietvertrag / Mietrecht) oder bei der Verbraucherzentrale.

Aufgabensammlung 1: Beschaffung von Produktinformationen & Fallbeispiele zur Beendigung von Verträgen

Lies den Einführungstext und bearbeite die folgenden Aufgaben. Bei Bedarf recherchiere dazu noch weiter.

- 1.) Marlies möchte sich einen neuen Computer kaufen. Nenne drei verschiedene Informationsquellen, aus denen sie sich über aktuelle Computermodelle informieren kann. Bewerte die Neutralität der einzelnen Quellen.

- 2.) Recherchiere: Wie finanziert sich die Stiftung Warentest? Welchen Auftrag erfüllt sie mit ihrer Arbeit? Was testet die Stiftung Warentest und wo findest du die Ergebnisse dieser Tests?

- 3.) Untersuche einen ausgewählten Produkttest aus der Zeitung „test“ der Stiftung Warentest. Fasse zusammen, welche Produkte getestet wurden, nach welchen Kriterien der Test aufgebaut wurde und welche Ergebnisse der Test hatte.

- 4.) Der 19-jährige Maximilian hat sich eine neue Spielekonsole im Geschäft gekauft. Sie funktioniert schon am ersten Tag nicht richtig. Den Kassenzettel aus dem Geschäft hat er noch. Was soll Maximilian tun?

- 5.) Die 16-jährige Jule hat sich im Internet eine CD für 2,99 € bestellt. Bei der Lieferung war die CD in einer Plastikverpackung versiegelt. Jule hat die CD ausgepackt und abgespielt. Dabei merkt sie, dass die CD an einer bestimmten Stelle nicht weiter abgespielt werden kann und von dort immer wieder auf den Anfang zurückspringt. Jule hat die CD auf Rechnung bestellt und die Rechnung noch nicht bezahlt. Was kann sie jetzt tun? Begründe deinen Vorschlag.

- 6.) Hatice ist 18 Jahre alt geworden und hat von der Oma Geld geschenkt bekommen. Zur Feier des Tages hat sie sich in einem Bekleidungsgeschäft einen blauen Pullover mit weißem Muster gekauft. Zuhause merkt sie, dass das Blau des Pullovers überhaupt nicht zum Blau ihrer Lieblingsjacke passt. Kann sie den Pullover ins Geschäft zurückbringen und das Geld zurückverlangen? Begründe deine Antwort.

- 7.) Jens ist 20 Jahre alt und hat eine Ausbildung als Tischler begonnen. Sein Onkel ist Versicherungsmakler und rät ihm, zur Altersvorsorge über sein Maklerbüro eine Kapitallebensversicherung mit monatlichen Beiträgen von 50 € abzuschließen. Jens hat eingewilligt und den Versicherungsantrag unterschrieben. Im Internet entdeckt er am nächsten Tag, dass Kapitallebensversicherungen nicht mehr zeitgemäß und lohnend sein sollen. Er möchte die Versicherung nicht mehr. 3 Tage später erhält er mit der Post den Versicherungsschein. Was rätst du Jens und welche Argumente hast du für deinen Rat?

- 8.) Engin hat einen Tag nach seinem 18. Geburtstag ein Smartphone im Internet bestellt. Den Kaufpreis hat er per PayPal bezahlt. Am selben Tag schenkt ihm sein Opa dasselbe Smartphone nachträglich zum Geburtstag. Engin möchte die Bestellung im Internet jetzt rückgängig machen. Was soll er tun? Formuliere einen Widerruf und erkläre, auf welchem Weg dieser verschickt werden sollte. Was ist PayPal? Erkläre und benenne Vor- und Nachteile dieser Bezahlform.

- 9.) Gestalte ein Plakat, das deine Mitschüler und Mitschülerinnen über ihre Rechte zum Thema „Verträge- wie komme ich da wieder raus?“ informiert.

Arbeitsblatt 1: Original Fitnessstudio-Vertrag

Beantworte die folgenden Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

Lies den Vertrag zum Fitnessstudio. Welche Laufzeit sieht der Vertrag vor? Ist eine Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung vorgesehen und welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein? Wann und wie lange kann der Kunde den Vertrag „ruhen lassen“ und was bedeutet das? Was passiert, wenn der Vertrag nach Ablauf von 24 Monaten noch nicht gekündigt worden ist?

Fitness-Vertrag
zwischen dem Sportstudio PARAMOUNT-Sport GmbH & Co.KG

PARAMOUNT Sport Burgstädt

Neuvertrag Wiedereinstieg Änderungsmeldung

Name: [REDACTED] Vorname: [REDACTED]
 Straße Nr. [REDACTED] PLZ/Ort: [REDACTED]
 Telefon: [REDACTED] Geburtsdatum: [REDACTED]
 Mitgliedsnr.: [REDACTED]

Vertragsbedingungen

- Das Sportstudio ermöglicht dem Clubmitglied die uneingeschränkte Nutzung folgender Angebote zu den bekannten Trainingszeiten: **Fitness-, Cardiotraining und die Teilnahme an Gymnastikkursen** zu den bekannten Trainings- u. Öffnungszeiten.
für einen Zeitraum von **24 Monaten**.
- Der Beitrag für das o.g. Angebot beträgt **19,90€** bei monatlicher Zahlweise
Die Aufnahmegebühr beträgt **40,00 € zzgl. 5,00 € Kautions für die Mitgliedskarte und sind beim ersten Training bar zu bezahlen!**
Der monatliche Beitrag ist spätestens am 15. des Vertragsmonats zu leisten. Im Verzugsfalle werden Mahnkosten berechnet. Gerät das Clubmitglied mit 2 Monatsbeiträgen in Verzug, so werden die gesamten Monatsbeiträge sofort zur Zahlung fällig.
Die oben aufgeführte Aufnahmegebühr beinhaltet eine Verwaltungspauschale i.H.v. 15,00 € sowie die fachgerechte Trainingsbetreuung i.H.v. 25,00 € inkl. Geräteeinweisung und Trainingsplanung für die ersten 12 Monate. Für die daran anschließende Trainingsbetreuung wird eine jährliche Pauschale von 25,00 € erhoben, solange das Mitglied den Vertrag nicht kündigt.
- Bei Umzug von mehr als 20 km vom alten Wohnort besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Allerdings muss die Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Erfahren der Gründe erfolgen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Vertrag monatsweise ruhen zu lassen (max. 3 Monate im Jahr). Für die Dauer der Ruhezeit ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit, die Mitgliedschaft verlängert sich entsprechend. Eine längere Verhinderung als 3 Monate z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Einberufung zum Wehr- oder Wehersatzdienst, Verletzung oder beruflicher Ortsabwesenheit ist mittels Bescheinigung zu belegen.
- Der Fitness-Vertrag ist frühestens zum Ende der ersten Vertragsdauer kündbar und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um die abgeschlossene Vertragslaufzeit, wobei die Kündigungsfrist unverändert gilt.
- Verstöße gegen die Vertragsbedingungen oder die Hausordnung berechtigen das Sportstudio, den Teilnehmer von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- Das Sportstudio geht davon aus, dass das Mitglied sportgesund ist und keine Bedenken gegen eine Teilnahme bestehen.
- Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung für diesen Fall ein.
- Einverständniserklärung zur Beitragsanpassung um max. p.M. 2,50 € während der Mitgliedschaft.
- Die Mitgliedschaft beginnt am: [REDACTED]
- Einzugsermächtigung**
Hiermit ermächtige ich das Sportstudio widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge zu Lasten meines Kontos
Kontoinhaber: [REDACTED] Konto-Nr. [REDACTED] BLZ: [REDACTED]
bei der [REDACTED] mittels Lastschrift einzuziehen.
Burgstädt, den [REDACTED]
Ort, Datum Mitglied Erziehungsberechtigter Studio
bei Minderjährigen

Paramount Sport GmbH & Co. KG Miltweidaer Str. 19b, 09217 Burgstädt
Tel. 03724 / 669499
Sparkasse Mittelsachsen Konto: 3538002885 BLZ: 87052000
Amtsgericht Chemnitz HRA 5953 Geschäftsführer Christiane Scheithauer, Kai Poller

bearbeitet

Arbeitsblatt 2: Original Mietvertrag

Beantworte die folgenden Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

Lies den Mietvertrag. Welche Kündigungsfrist ist im Mietvertrag geregelt? Wo steht das? Der Untermieter möchte in eine andere Stadt umziehen. Er kündigt am 31.03.2010 zum 30.06.2010 und zieht bereits am 15.04.2010 aus. Wie lange muss er noch Miete zahlen?

Untermietvertrag

<p>_____</p> <p>Name, Vorname</p> <p>_____</p> <p>Straße</p> <p>Bergmannstr. 102</p> <p>PLZ und Wohnort</p> <p>_____</p> <p>Telefonnummer (Mobil)</p> <p>_____</p> <p>Email-Adresse</p> <p>– nachfolgend „Hauptmieter“ genannt –</p>	<p>zwischen</p> <p>und</p>	<p>_____</p> <p>Name, Vorname</p> <p>_____</p> <p>Straße</p> <p>Bergmannstr. 103</p> <p>PLZ und Wohnort</p> <p>_____</p> <p>Telefonnummer (Mobil)</p> <p>_____</p> <p>Email-Adresse</p> <p>– nachfolgend „Untermieter“ genannt –</p>
--	----------------------------	--

§ 1 Mietsache

Folgende Wohnräume des Hauptmieters in der

Bergmannstr. 102 / 3. Stock rechts

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk

gelegenen Wohnung werden zu Wohnzwecken und ausschließlichen Benutzung an den Untermieter vermietet.

Anzahl der untervermieteten Räume: 1

Die gesamte Wohnung besteht aus:

3 Zimmer(n), 1 Küche/Kochnische, 1 Bad, 1 Dusche, 1 WC,

1 Flur, 1 Kelleranteil, 1 Speicheranteil.

Die Räumlichkeiten sind wie folgt möbliert bzw. leer.

Es wird die Mitbenutzung der folgenden Räume vereinbart

Küche Bad WC Keller Abstellraum Dachboden

Dem Untermieter werden mit Abschluss des Untermietvertrages folgende Schlüssel ausgehändigt:

1 > Hausschlüssel, 1 > Wohnungsschlüssel

Mituntervermietet werden nach diesen Bedingungen: Garage(n), Stellplatz Nr. , sonstige

Einrichtungen, nämlich folgende _____

Diese Räume werden vom Hauptmieter an den Untermieter untervermietet. Die schriftliche Zustimmung des Vermieters liegt dem Untermieter vor.

§ 2 Miete und Nebenkosten

Die monatliche Kaltmiete beträgt: 300,- Euro.

§ 6 Weitere Untervermietung

Zu einer weiteren Untervermietung oder einer Gebrauchsüberlassung an Dritte ist der Untermieter seinerseits nicht berechtigt.

§ 7 Kündigung

Hauptmieter: Das Kündigungsrecht des Hauptmieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Untermietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Der Hauptmieter als Vermieter kann bei der Untervermietung von möbliertem Wohnraum bis zum 15. eines Monats zum Ablauf des gleichen Monats kündigen. Wurde der Untermietvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er vor Ablauf der Untermietzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

Untermieter: Abweichend hiervon gilt für den Untermieter die Regelung, dass er bis zum dritten Werktag des Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen kann. Der Zugang der schriftlichen Kündigung ist hier maßgebend.

Eine fristlose Kündigung ist nach gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

Bei Ende des Untermietvertrags hat der Untermieter die Mietsache vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Hauptmieter zu übergeben.

Der Untermieter haftet für alle Schäden, die dem Hauptmieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

Hat der Untermieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Hauptmieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

*Telefon / Internet wird getrennt abgerechnet,
Nutzung Waschmaschine ist kostenlos (bitte
pflegerisch behandeln).*

§ 10 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Berlin, den *29.11.17*
(Ort) (Datum)

(Hauptmieter)

Berlin, den *29.11.17*
(Ort) (Datum)

(Untermieter)

Nebenkostenvorauszahlung

Die Vorauszahlung auf die Nebenkosten beträgt monatlich 100,- Euro.
Die Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlung richtet sich nach den Vorschriften des Hauptmietvertrages.

Nebenkostenpauschale

Die Pauschale für die Nebenkosten beträgt monatlich _____ Euro.

Der zu zahlende Mietzins beträgt monatlich und unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen bzw. Pauschalen insgesamt 400,- Euro.

Die Gesamtmiete ist monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag des Monats (Zahlungseingang auf dem Konto des Hauptmieters ist maßgebend) auf folgendes Konto des Hauptmieters einzuzahlen:

		<u>Postbank</u>
Kontoinhaber	Kontoverbindung (Konto-Nr. oder IBAN)	BLZ und Bank oder BIC

Ändert sich die Höhe der Miete oder der Vorauszahlungen/Pauschalen im Hauptmietvertrag, so kann der Hauptmieter die Änderungen auch im Verhältnis zum Untermieter nach Darlegung entsprechend geltend machen.

§ 3 Kautions

Der Untermieter erbringt zur Sicherung aller Ansprüche des Untervermieters aus diesem Vertrag eine Kautions in Höhe von 500,- Euro.

Diese hat der Hauptmieter getrennt von seinem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut anzulegen. Es gilt hier der übliche Zinssatz für Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die hier entstehenden Zinsen erhält der Untermieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zusätzlich zur Kautions zurück, sofern vom Untermieter sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag erfüllt wurden. Anderenfalls ist der Hauptmieter zur Einbehaltung eines Teils der Kautions berechtigt (z.B. bei ausstehenden Mietzahlungen, Kosten für die Beseitigung von Schäden am Mietobjekt, welche durch den Untermieter verursacht wurden etc.)

§ 4 Mietdauer

Das Untermietverhältnis beginnt am 01.12.2017.

Es läuft auf unbestimmte Zeit.

Es endet am _____.

Das Untermietverhältnis besteht längstens so lange wie der Hauptmietvertrag geschlossen wurde. Endet der Hauptmietvertrag – gleich auch welchen Gründen – endet damit ohne Ausnahme auch der Untermietvertrag.

Das Untermietverhältnis kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden, sofern sich aus dem Hauptmietvertrag nichts Gegenteiliges ergibt. Sofern der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht ordentlich gekündigt werden.

§ 5 Bezugnahme auf den Hauptmietvertrag

Die sich aus dem Hauptmietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für den Untermietvertrag, soweit vorliegend nicht Gegenteiliges vereinbart wird. Der Hauptmietvertrag wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Untermieter erhält eine Kopie des Hauptmietvertrages.

Der Untermieter hat die notwendigen Schönheitsreparaturen entsprechend den Regelungen des Hauptmietvertrages ordnungsgemäß zu erledigen.

Anmerkung für die Lehrkraft/ Vorschlag Gruppenpuzzle

Dieser Baustein, der einen recht trockenen Lehrstoff beinhaltet, eignet sich gut für ein Gruppenpuzzle. Dafür sollte ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Zunächst wird der Einführungstext in Stillarbeit gelesen. Den Schülerinnen und Schülern sollte dabei die Gelegenheit gegeben werden, sich untereinander Verständnisfragen zu stellen und sich leise zu dem Text auszutauschen.

Danach werden fünf Gruppen gebildet. Jede Gruppe bearbeitet eine ausgewählte Aufgabe.

Steht genug Zeit zur Verfügung, können auch mehrere Aufgaben aus der Aufgabensammlung wie folgt verteilt werden:

Gruppe 1: Aufgaben 1 und 2

Gruppe 2: Aufgaben 3 und 4

Gruppe 3: Aufgaben 5 – 8

Gruppe 4: Aufgabenblatt 1

Gruppe 5: Aufgabenblatt 2

Zu den bearbeiteten Aufgaben fertigt die Gruppe Notizen und Stichwortergebnisse oder einen kurzen schriftlichen Text.

Wenn die Schülerinnen und Schüler ihre Aufgaben als bearbeitet und erledigt ansehen, werden neue Gruppen gebildet. In jeder neuen Gruppe sitzt jeweils mindestens 1 Schüler oder 1 Schülerin aus einer der vorigen Gruppen als „Experte / Expertin“ der vorherigen Aufgaben und erläutert deren Ergebnisse. Diese werden in der neuen Gruppe diskutiert und ggf. überarbeitet.

Anschließend werden die Aufgaben im Klassenplenum besprochen.

Die Aufgabe 9 kann dann zum Abschluss in frei gebildeten Gruppen bearbeitet werden. Abschließend werden die Plakate im Plenum präsentiert und von der Klasse bewertet.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/5

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bausteineinführung

Allgemeine Geschäftsbedingungen- so heißt das meist eng und klein Gedruckte, das zu vielen Verträgen dazu gehört. Es ist oft schon wegen der kleinen Schriftgröße mühsam, diese Texte zu lesen. Manchmal sind sie auch noch dazu in einer schwer verständlichen Sprachweise abgefasst. Und doch sind sie wichtig, denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind feste Bestandteile der dazugehörigen Verträge wie z. B. einem Kaufvertrag für ein Smartphone, einem Wohnraum-Mietvertrag oder einem Stromliefer-Vertrag. Wichtige Fragen und Details können gerade dort geregelt sein.

Das deutsche Vertragsrecht geht davon aus, dass Verträge frei verhandelt und abgeschlossen werden können. Das ergibt sich aus dem **Leitbild der Vertragsfreiheit** und dem **Leitbild des mündigen und gut informierten Bürgers und der mündigen und gut informierten Bürgerin**. Diese Leitbilder prägen das Bürgerliche Gesetzbuch BGB, das das wichtigste Gesetz des deutschen Vertragsrechts ist.

Der Inhalt von Verträgen wird unter den Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen demnach „frei geregelt und verhandelt“. Das ist der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Ob jemand dabei ein gutes oder ein schlechtes Geschäft macht, ist allein seine oder ihre Sache. Ist der Vertrag erst einmal geschlossen, dann ist er auch verbindlich nach dem **Grundsatz der Vertragsbindung** und muss von beiden Seiten eingehalten werden. Das gilt in weitem Rahmen auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allerdings ist die Annahme weltfremd, der Verbraucher oder die Verbraucherin könnten mit dem Hersteller oder Verkäufer einer Ware die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit ihren oft wesentlichen Inhalten tatsächlich frei aushandeln. Auf einem Markt im Mittelalter mag das noch so gewesen sein, in der modernen Wirklichkeit läuft es jedoch deutlich anders.

In der Regel kann der moderne Verbraucher und die moderne Verbraucherin sich nur entscheiden, den Vertrag zu den vorgegebenen Bedingungen abzuschließen oder auf den Vertragsabschluss zu verzichten, denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Unternehmen dem Verbraucher und der Verbraucherin einseitig vollständig vorgegeben. Auch sind der Verbraucher und die Verbraucherin an dieser Stelle besonders schutzbedürftig, weil er oder sie sich bei Vertragsschluss in einer Art Überrumpelungssituation befindet und den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht immer wirklich verstehen kann. Die Unternehmen haben Rechtsabteilungen, in denen diese Klauseln für sie formuliert werden, der Verbraucher oder die Verbraucherin ist hier deutlich benachteiligt.

Daher gibt es im BGB schützende Bestimmungen zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bestimmte Klauseln können unwirksam sein, das heißt sie gelten nicht, zum Beispiel:

- **Überraschende Klauseln** = völlig ungewöhnliche Regelungen. Beispiel: Die Kundin kauft einen Kaffeefullautomaten, der verschiedene Zubereitungen mit Kaffeekapseln ermöglicht. In den AGBs findet sich bei näherer Betrachtung eine Abnahmepflicht für 60 Kaffee-Kapseln im Monat mit einer Vertrags-Laufzeit von 2 Jahren.
- **unangemessene Beschränkung von Gewährleistungsrechten, Ausschluss von Haftungstatbeständen, Abweichen von wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Regelungen** (§§ 307 – 309 BGB), zum Beispiel: Vor der Schönheitsoperation soll der Patient unterschreiben, dass er den Arzt „vorab von jeglicher Haftung für Kunstfehler freistellt.“ Oder in einem Kaufvertrag steht: „Sachmängelhaftung jeder Art ist ausgeschlossen.“

- **Unklare oder mehrdeutige Klauseln:** Sie müssen stets verbraucherfreundlich ausgelegt werden. Beispiel: „Der Mieter muss die Miete spätestens am dritten Tag eines Monats zahlen“: Hier ist unklar, ob das Ausfüllen einer Überweisung am dritten Tag im Monat ausreicht oder ob die Miete am dritten Tag schon auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein muss. Oft liegen zwischen der Überweisung von dem einen Konto und der Gutschrift auf dem anderen Konto mehrere Tage! Eine verbraucherfreundliche Auslegung ergibt: Die Überweisung der Miete am dritten Tag genügt.

Aufgabensammlung : Kleingedrucktes in Verträgen- die AGBs

Die folgenden Aufgaben können in Form eines Gruppenpuzzles bearbeitet und die Ergebnisse jeweils schriftlich in Stichworten festgehalten werden. Dazu bilden sich vier Gruppen, die zunächst in Stillarbeit ihre Aufgabe lesen und dann innerhalb der Gruppe gemeinsam Lösungen erarbeiten. Danach werden die Gruppen neu zusammengesetzt, so dass in jeder neuen Gruppe jeweils ein Experte aus jeder Stammgruppe sitzt. In jeder Gruppe sitzt also jeweils ein Schüler oder eine Schülerin aus Gruppe 1, einer oder eine aus Gruppe 2 usw. Die erarbeiteten Ergebnisse werden ausgetauscht, so dass jeder Schüler und jede Schülerin einen Überblick über alle Themen bzw. Aufgaben erhält. Zum Abschluss werden die Ergebnisse im Plenum besprochen und ggf. visualisiert, zum Beispiel auf der Tafel, dem Smartboard oder Flipchart.

Aufgabe 1

Sollte der Verbraucher / die Verbraucherin auch das Kleingedruckte in Verträgen lesen? Warum sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oft so eng und klein gedruckt? Können Sie Beispiele dafür nennen? Sollte man Allgemeine Geschäftsbedingungen verbieten und stattdessen jeden Vertrag frei aushandeln lassen? Nennen Sie Argumente für eure Meinungen. Notieren Sie eure Antworten und Ergebnisse in Stichworten.

Aufgabe 2)

Wo kann ein Verbraucher Rat suchen, wenn er zu einem von ihm geschlossenen Vertrag Fragen hat oder sich für ihn Probleme aus einem Vertrag ergeben haben? Recherchieren Sie dazu im Internet und halten Sie eure Ergebnisse in Stichworten fest.

Aufgabe 3

Lesen Sie den Einführungstext „Allgemeine Geschäftsbedingungen“. Welche Leitlinien und Grundsätze des deutschen Vertragsrechtes werden beschrieben? Finden Sie für jede Leitlinie bzw. jeden Grundsatz ein praktisches Anwendungs-Beispiel aus dem Alltag eines volljährigen Verbrauchers, der oder die schon einen eigenen Haushalt führt.

Aufgabe 4:

Gestalten Sie ein einfaches Werbe-Plakat, das für ein von euch ausgewähltes Produkt wirbt. Denken Sie sich drei ausgedachte und kleingedruckte Regeln (= „allgemeine Geschäftsbedingungen“) aus und platzieren Sie diese so auf dem Plakat, wie Sie es für gut halten. Es kann dabei eine faire Werbung herauskommen oder ein raffiniertes Plakat mit hinterlistigen AGB's, ganz so wie Sie es wollen.

Arbeitsblatt 1: Beispiele Allgemeiner Geschäftsbedingungen 1

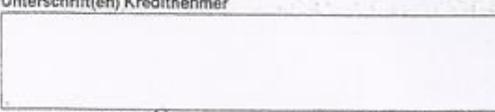
Lies den beiliegenden Vertragstext und beantworte die folgenden Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

Aufgaben:

- 1) Um was für einen Vertrag handelt es sich?
- 2) Welchen Kreditbetrag erhält die Kreditnehmerin ausgezahlt? Wieviel muss sie insgesamt zurückzahlen?
- 3) Wie hoch ist der zuerst angegebene Zinssatz?
- 4) Recherchiere: Was ist der „effektive Zinssatz“ und warum ist er höher als der zuerst angegebene Zinssatz?
- 5) Wie hoch ist der effektive Zinssatz im vorliegenden Vertrag? Aus welchem der beiden angegebenen Zinssätze kann der Verbraucher den real zu zahlenden Zinssatz ablesen? Begründe dein Ergebnis.
- 6) Wie hoch ist die monatlich zu zahlende Kreditrate und wie viele Monate muss gezahlt werden?
- 7) Was passiert, wenn die Kreditnehmerin mindestens 2 Raten hintereinander nicht zahlt? Wo ist das im Vertrag geregelt?
- 8) Was bedeutet der Begriff „Abtretung von Bezügen“? Welche Bezüge sind erfasst? Wozu dient die Abtretung?

Umsatzsteuerbefreite Finanzdienstleistung		Zuständiger Kundenberater	Kreditkonto Nr.
USt.-IDNr.:			
A. Kreditnehmer (persönliche Angaben der Verpflichteten) – nachstehend auch bei mehreren „der Kreditnehmer“ genannt –			
Name, Vorname, Geburtsname/ehelicher Name, Straße, PLZ, Ort - Geburtstag/Geburtsort, Legitimation			
Geburtsdaten/Legitimation: Berlin, Berlin, PA Nr. ausgestellt von LEA Berlin am 09.10.2000			
Beruf	Friseur	Familienstand	ledig
Güterstand		Geburtsjahr der Kinder unter 18 Jahre	
B. Kredithöhe, Kosten, Zahlungsplan			
Kreditnennbetrag	EUR 5.300,84	Tilgungskredit: 12,63 %	Tilgung jährlich vom Kreditnennbetrag zuzüglich der durch die Rückzahlung ersparten Zinsen.
Preis für die Bearbeitung	EUR 103,94	2,00 %	Leistungsräte (Betrag, Zahlungsweise) EUR 95,51 am 31. des Monats
Nettodarlehensbetrag	EUR 5.080,00	1. Rate fällig am 31.01.2007	Zahlungen: Abbuchung zu Lasten Konto Nr./sonstige Zahlungsart 912 : 10050000
Zinssatz pro Jahr	EUR 8,99 %	1. Rate fällig am 31.12.2012	Die Gesamtzahl der Teilbeträge auf der Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages maßgeblichen Kreditbedingungen beträgt (Anzahl, Zahlungsperiode): 72 monatlich
Einmalbetrag für RKV	EUR 116,90	Anfänglicher effektiver Jahreszins 10,16 %	Die Bearbeitungsprovision als laufzeitunabhängige Einmalkosten wurde auf die Gesamtlaufzeit von 72 Monate verrechnet.
Gesamtbetrag	EUR 6.875,84		
errechnet auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Kreditkonditionen, jedoch ohne die o. g. nicht bezifferbaren Kosten. Hinweis: Dieser Betrag kann sich bei Änderung der Kreditbedingungen ermäßigen oder erhöhen.		Gutschrift des Nettodarlehensbetrags auf Konto Nr. bei /10050000	
C. Bedingungen für Allzweckkredit			
<p>1. Rückzahlung Die Leistungsraten (Zinsen und Tilgung) sind in gleich bleibenden Teilbeträgen zu den vereinbarten Zahlungsterminen (maximal 72 Monate) zu erbringen. Die Zinsen werden monatlich berechnet. Der Preis für die Bearbeitung wird dem Kreditbetrag zugeschlagen und ist mit dem gleichen Zinssatz wie der Kredit zu verzinsen. Der/Die Kreditnehmer ist/sind zur vorzeitigen Rückzahlung des noch offenen Kreditbetrages teilweise oder im Ganzen berechtigt, sofern sie das ggf. anfallende Vorfälligkeitsentgelt entrichten. Es besteht keine Rückerstattungsspflicht für laufzeitunabhängige Kreditkosten, wie z. B. dem Preis für die Bearbeitung. Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen veranschlagten geschuldeten Betrag und zuletzt auf die nach Verzugsbeginn anfallenden Zinsen angerechnet.</p>		<p>– der/die Kreditnehmer seine Verpflichtung aus dem jeweils gesondert abgeschlossenen Sicherungsverträgen nicht einhält. Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des/der Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit eines für den Kredit gestellten Sicherheiten eintritt oder einzu treten droht und dadurch die Rückzahlung des Kredites gegenüber dem Kreditinstitut – auch unter Verwertung der Sicherheiten – gefährdet ist. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut berechtigt den Kredit festes zu kündigen, wenn der/die Kreditnehmer seine Stellung – gleichgültig aus welchem Grunde – aufgibt bzw. seinen Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nimmt und hierdurch die Einbringung der Forderung gefährdet wird. Weitere gesetzliche und vereinbarte Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.</p>	
<p>2. Verzug Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Verzug mit Zins- und Tilgungsleistungen sowie bei Verzug mit der Rückzahlung des fällig gestellten (gekündigten) Kredites ihren Verzugsschaden in Rechnung zu stellen. Dieser beläuft sich auf 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, wenn nicht im Ersatzfall der Kreditgeber einen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist.</p>		<p>4. Änderungen während der Kreditlaufzeit Der/Die Kreditnehmer haben Änderungen ihrer Anschrift, ihrer persönlichen Verhältnisse sowie einen Arbeitgeberwechsel dem Kreditinstitut sofort mitzuteilen. Für den Fall der Unterlassung sind der/die Kreditnehmer damit einverstanden, dass auf ihre Kosten Rückfragen bei dem Einwohnermeldeamt, beim Arbeitsamt oder anderen Stellen gestellt werden. Zahlungen des/der Kreditnehmers zu Lasten eines bei dem Kreditinstitut geführten laufenden Kontos gelten nur dann als Erfüllung der Kreditschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben stammen. Andernfalls ist das Kreditinstitut berechtigt, die Buchungen zu stopfen und/oder einen zur regelmäßigen Abbuchung der Raten erteilten Auftrag zu streichen.</p>	
<p>3. Kündigung und Fälligkeit Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen (zu kündigen) und die sofortige Bezahlung der Gesamtschuld in ihrer jeweiligen Höhe zu verlangen, wenn der/die Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt, wobei der Gesamtrückstand bei Krediten mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren mindestens 10% des Nennbetrages des Kredites, bei Verträgen mit einer längeren Laufzeit ab 3 Jahre mindestens 5% betragen muss, und das Kreditinstitut dem/den Kreditnehmer/n eine zweifache Zahlungsforderung unter Androhung der Rückforderung der gesamten Restschuld erfolglos eingereicht hat. Das Kreditinstitut ist insbesondere berechtigt, nach erfolgter Mahnung mit zweifacher Fristsetzung und dem Hinweis auf das Kündigungsrecht, den Kredit zu kündigen, wenn – dem Kreditinstitut gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, die für den Kreditvertrag von Bedeutung sind.</p>		<p>5. Sonstiges – neuer Dispokredit 0,00 Euro</p>	
<p>6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen eingesehen werden.</p>			
<p>Das Kreditinstitut ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Antragstellers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die es zur Beurteilung des vorstehenden Antrags für erforderlich halten darf.</p>			
<p>Der/Die Kreditnehmer handelt/handeln für eigene Rechnung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja. / <input type="checkbox"/> Nein.</p>			
<p>Ort, Datum Berlin, 02.01.2007</p>		<p>Unterschrift(en) Kreditnehmer</p>	
<p>Legitimation gemäß und für die Richtigkeit der Unterschrift(en):</p>		<p>Für das Kreditinstitut (mit Datum, falls abweichend) Berliner Sparkasse Privatkundenzentrum Gnisenaustrasse 6, 10961 Berlin</p>	



Kreditnehmer: 	Kreditkonto Nr.
<p>Abtretung von Bezügen</p> <p>Zwischen dem/den oben genannten Kreditnehmer/n (nachstehend „Sicherungsgeber“ genannt) und dem Kreditinstitut wird zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des Kreditinstitutes, die ihm aus dem genannten Kreditvertrag/Darlehensvertrag zustehen, Folgendes vereinbart:</p>	
<p>1. Gegenstand der Abtretung</p> <p>(1) Der Sicherungsgeber tritt hiermit an das Kreditinstitut in dem unter Nr. 2 bezeichneten Umfang alle ihm zustehenden pfändbaren Lohn-, Gehalts-, Provisions- und sonstigen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis sowie alle ihm zustehenden pfändbaren Entgeltansprüche als freier Mitarbeiter gegen den derzeitigen sowie gegen künftige Arbeitgeber/Dienstherren/Dienstberechtigte ab. Derzeitiger Arbeitgeber/Dienstherr/Dienstberechtigter ist:</p> <p>(2) Im gleichen Umfang tritt der Sicherungsgeber seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Krankengeld, gesetzliche Renten, Pensionen sowie aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung gewährte weitere Ruhegeldzahlungen einer betrieblichen oder sonstigen Versorgungseinrichtung an das Kreditinstitut ab.</p>	<p>4. Feststellung des Arbeitgebers und Einwilligung hinsichtlich der Mitteilung des Arbeitgebers durch Krankenkasse</p> <p>Kommt der Sicherungsgeber seiner Verpflichtung, einen Wechsel des Drittschuldners mitzuteilen, nicht nach, gilt Folgendes:</p> <p>Der Sicherungsgeber ist zzt. bei der (Krankenversicherung, Mitglieds-Nr.) krankenversichert. Er ermächtigt hiermit seinen jeweiligen Versicherungsträger, dem Kreditinstitut seinen jeweiligen Arbeitgeber mitzuteilen.</p>
<p>2. Umfang und betragsmäßige Begrenzung</p> <p>Die Abtretung beschränkt sich auf den jeweils pfändbaren Teil der Ansprüche. Zur Berechnung des pfändbaren Teils der Gesamteinkünfte werden die abgetretenen Einkünfte des Sicherungsgebers entsprechend § 850e Nr. 2, 2a ZPO zusammengerechnet. Der nach den so festgestellten Gesamteinkünften unpfändbare Betrag ist in erster Linie dem höchsten Einkommen zu entnehmen. Die Abtretung ist auf insgesamt <u>5800,00</u> EUR begrenzt und besteht (vorbehaltlich einer Freigabe gemäß Nr. 6), bis das Kreditinstitut aufgrund der Abtretung vom Drittschuldner diesen Betrag erhalten hat.</p>	<p>5. Offenlegung und Verwertung</p> <p>(1) Der Sicherungsgeber übergibt dem Kreditinstitut auf Verlangen Abtretungsanzeigen an die Arbeitgeber/Dienstherren/Dienstberechtigten. Das Kreditinstitut wird die Abtretung vorläufig nicht offen legen, ist jedoch unter den nachfolgenden Voraussetzungen dazu berechtigt:</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen und die Sicherungsrechte offen zu legen und zu verwerten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherungsgeber mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Kredites/Darlehens über drei Jahre mit fünf Prozent, des Nennbetrags des Kredites/Darlehens in Verzug ist oder bei einem Kreditverhältnis ohne Ratenervereinbarung nach zwei vorausgegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen oder - der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder - ein gerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist oder - das Kreditinstitut den Darlehens-/Kreditvertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt hat. <p>(3) Das Kreditinstitut wird die Offenlegung und Verwertung mit angemessener Nachfrist vorab androhen, soweit dies nicht untunlich ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Sicherungsgeber sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der geschuldeten Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Sie wird in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen insgesamt eingestellt hat oder die Erfüllung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.</p> <p>(4) Reicht der Zessionserlös nicht zur Befriedigung sämtlicher durch die Abtretung gesicherten Forderungen aus, so wird er nach billigem Ermessen des Kreditinstitutes verrechnet.</p>
<p>3. Benachrichtigungspflichten</p> <p>Der Sicherungsgeber versichert, dass nicht anderweitig über die abgetretenen Ansprüche verfügt ist. Er versichert, dass die Abtretung nicht durch eine Vereinbarung zwischen dem Drittschuldner der abgetretenen Forderung und dem Sicherungsgeber – auch nicht in Form einer Tarif- oder Betriebsvereinbarung – ausgeschlossen ist. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die abgetretenen Ansprüche durch irgendeine Maßnahme, z. B. Pfändung, die Begründung einer Aufrechnung oder einem Wechsel des Drittschuldners der abgetretenen Forderung, geändert oder beeinträchtigt werden. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, dem Kreditinstitut auf Anforderung seine jeweiligen Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen, Provisionsabrechnungen bzw. seinen Rentenbescheid u. ä. Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>6. Freigabe der Abtretung</p> <p>(1) Das Kreditinstitut wird seine Rechte aus der Abtretung zurückübertragen, wenn es wegen seiner nach dieser Vereinbarung gesicherten Ansprüche befriedigt ist.</p> <p>(2) Sobald und soweit der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20% ermäßigt, ist das Kreditinstitut auf Verlangen des Sicherungsgebers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages in Nr. 2 verpflichtet.</p>
Ort, Datum	Unterschrift(en) Kreditnehmer
<u>Berlin, d. 2.1.2007</u>	
	Für das Kreditinstitut:  (mit Datum, falls abweichend)

196 837.000 So (Fassung März 2004) Jahreszins Inst

Arbeitsblatt 2: Beispiele Allgemeiner Geschäftsbedingungen 2

Lies den beiliegenden Vertragstext und beantworte die folgenden Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt.

Aufgaben:

- 1) Um was handelt es sich? Recherchiere: Was ist ein Fernabsatzgeschäft? Welche besonderen Regeln gelten dafür?
- 2) Wie hoch ist der Mindestbestellwert?
- 3) Wie hoch sind die Versandkosten?
- 4) Was gilt für die Sachmängelhaftung?
- 5) Warum gibt es die Möglichkeit des 14-tägigen Widerrufs und wo steht das?
- 6) Was ist ein Eigentumsvorbehalt und wo steht das?
- 7) Dürfen die Kundendaten für eigene Marketingzwecke verwendet werden? Was könnte damit gemeint sein?
- 8) Darf der Gutschein in Bargeld eingetauscht werden?

Was Sie wissen sollten: unsere Vertragsbedingungen.

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Produkte und Dienstleistungen unseres Hauses.

1. Wie Sie bestellen

Nutzen Sie bitte die dem Katalog beiliegende Bestellkarte. Bei eiligen Bestellungen, Rückfragen oder wenn Sie Beratung brauchen, können Sie uns montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr telefonisch unter (02309) 939-050 erreichen. Sie können Ihre Bestellung auch per Fax unter (02309) 939-850 oder Internet unter www.manufactum.de aufgeben. Auch bei telefonisch und über Internet erteilten Aufträgen gelten diese Vertragsbedingungen.

Wir schicken Ihnen natürlich auch jederzeit neue Bestellkarten oder (längere) Bestellscheine.

2. Mindestbestellwert

Bitte beachten Sie den Mindestbestellwert von € 25,00. Darunter können wir Ihren Auftrag nicht wirtschaftlich bearbeiten.

3. Preise

Mit dem Erscheinen dieses Katalogs verlieren alle früheren Preise ihre Gültigkeit. Die Preise haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Erscheinungsdatum des Kataloges. Unsere Katalogpreise beinhalten für Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland die derzeit gültige Mehrwertsteuer.

Bücher sind preisgebunden; bei einer Preiserhöhung durch den Verlag müssen wir Ihnen den neuen Preis berechnen.

4. Versandkostenanteil

Für jede Bestellung berechnen wir bis zu einem Bestellwert von € 250,00 für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen Versandkostenanteil von € 5,95. Ab einem Bestellwert von € 250,00 entfällt der Versandkostenanteil vollständig. Wenn wir die Bestellung aus technischen Gründen in mehreren Teilen ausliefern, berechnen wir den Versandkostenanteil selbstverständlich nur einmal.

Bei Sonderanfertigungen oder Bestellung von nicht im Katalog gelisteten Artikeln bieten wir Ihnen die Versandkosten individuell an.

Bei Sendungen in das Ausland berechnen wir die tatsächlichen Verpackungs- und Portokosten.

5. Lieferung

Wir liefern auf dem schnellsten Wege – in der Regel innerhalb weniger Tage. Bedenken Sie aber, daß unsere Produkte keine Massenartikel sind. Nicht immer werden wir Lieferzeiten vermeiden können. In solchen Fällen können wir Ihren Auftrag auch in Teillieferungen ausführen.

Für Lieferungen in Länder der Europäischen Union (EU) gilt die derzeit gültige Mehrwertsteuer der Bundesrepublik Deutschland. Bei Bestellungen aus dem Nicht-EU-Ausland kürzen wir unsere Preise um die enthaltene deutsche Mehrwertsteuer. Sie werden aber bei Ihrem Zoll die jeweilige landestypische Einfuhr-Umsatzsteuer bezahlen müssen. Über die Erhebung von Zöllen können wir keine Auskunft geben. Sie erhalten von uns eine auf der Rechnung ausgedruckte Ursprungserklärung. Zahlungen von ausländischen Bankinstituten sind innerhalb der EU ohne zusätzliche Gebühr, wenn Sie auf der Überweisung den untenstehenden IBAN- und SWIFT-Code für unsere Bankverbindung angeben. Ohne diese Codes werden uns Ihre Zahlungen nur nach einem Abzug von € 7,00 gutgeschrieben, die wir Ihnen zusätzlich belasten müssen, wenn Sie nicht von einem deutschen Geldinstitut überweisen.

IBAN-Code DE-57 42 65 01 50 00 60 05 25 03

Swift-Code WELA DED 1 REK

Die Lieferung von Pflanzen und Sämereien ins Ausland, auch in Länder der Europäischen Union (EU), ist uns leider nicht möglich.

Für die Lieferung von Möbeln und sperrigen Gütern ins Ausland wenden Sie sich bitte an das Manufactum-Kundenzentrum (Telefon: (02309) 939-050).

6. Gewährleistung/Garantien

Sollten gelieferte Artikel offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, wozu auch Transportschäden zählen, so reklamieren Sie bitte solche Fehler sofort gegenüber uns oder dem Mitarbeiter des Zustellers, der die Artikel anliehrt. Die Versäumung dieser Rüge hat allerdings für Ihre gesetzlichen Ansprüche keine Konsequenzen. Für alle während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Ihrer Wahl die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbe-

seitigung/Neulieferung sowie – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung sowie des Ersatzes Ihrer vergeblichen Aufwendungen.

Unsere Hersteller garantieren für die Zuverlässigkeit ihrer Produkte. Die genauen Garantiebedingungen entnehmen Sie den Beschreibungen im Katalog bzw. den Angaben in den Bedienungsanleitungen. Soweit wir Ihnen darüber hinaus eine Verkäufergarantie gewähren, ergeben sich die Einzelheiten aus den Garantiebedingungen, die dem jeweils gelieferten Artikel beigelegt sind. Garantieansprüche bestehen unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche/Rechte.

7. Rückgabebefehle

Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. als Brief, Fax, Email), jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und nicht vor der Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV und § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z.B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Rücknahmeverlangen richten Sie bitte an: Manufactum GmbH & Co. KG, 45729 Waltrop, Rücksendungen sind an folgende Adresse zu schicken: Manufactum GmbH & Co. KG, Logistikzentrum, Dornierstraße 22, 49479 Ibbenbüren

Für die Lieferung von Waren, die nach Ihrer Spezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde, können wir Ihnen leider kein Rückgaberecht gewähren.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit deren Empfang.

Finanziertes Geschäft

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch und widerrufen Sie Ihre auf Abschluß des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung.

Die vorstehenden Absätze sind – uns schwer zu bemerken – Formulierungen, die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung verlangt werden. Wir drücken sie pflichtgemäß ab und wenden sie pflichtgemäß an. Wir streben unabhängig von gesetzlichen Pflichten ein in jeder Hinsicht partnerschaftliches Verhältnis zu Ihnen als unseren Kunden an; insofern können Sie bei einem Ärger Ihrerseits auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen jederzeit mit uns reden. Wir fänden es allerdings auch fair, wenn Sie Rücksendungen an uns, wie unsere eigenen Lieferbedingungen es vorsahen, freimachen würden.

8. Wie Sie zahlen können

1. per Lastschrifteinzug
Sie erteilen uns die Genehmigung, den Rechnungsbetrag von Ihrem Bankkonto einzuziehen. Die Genehmigung gilt auch für zukünftige Rechnungen, ist aber jederzeit widerrufbar.

2. per Nachnahme
Die jeweils gültigen Gebühren (derzeit € 5,60) gehen dann zu Ihren Lasten.

3. nach Rechnung
Zahlen Sie dann bitte innerhalb von 14 Tagen.

Wenn Sie nicht innerhalb dieser vereinbarten Frist zahlen, sind wir berechtigt, € 2,50 für die zweite und € 4,00 für die dritte Mahnung sowie 1% Zinsen pro Monat zu berechnen.

4. An Neukunden liefern wir Aufträge über € 250,00 in der Regel per Nachnahme oder nach Vorauszahlung. Wir behalten uns aber vor, auch in anderen Fällen Vorauszahlung zu verlangen.

In Einzelfällen behalten wir uns vor, die Ware erst nach einer Anzahlung auszuliefern. Dies werden wir Ihnen rechtzeitig im Voraus bekannt geben und mit Ihnen abstimmen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum.

10. Sonstiges

Weil unsere Produkte keine Massenartikel sind, können leichte Abweichungen von den Katalogabbildungen und -angaben vorkommen.

Die mit uns geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des EGBGB. Soweit rechtlich zulässig, gilt das Amtsgericht Recklinghausen als ausschließlicher Gerichtsstand.

Manufactum GmbH & Co. KG, Hiberniastraße 5, 45731 Waltrop, AG Recklinghausen HR A 2630.

Persönlich haftend: Verwaltungsgesellschaft Manufactum mbH, Hiberniastraße 5, 45731 Waltrop, AG Recklinghausen HRB 5784, vertreten durch Dr. Christopher Heinemann, Manfred Ritter, Beiratsvorsitzender: Klaus Zanker.

© Manufactum, Waltrop 2008

DATENSCHUTZHINWEIS

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsbwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und lediglich für die Bestell- und Zahlungsabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weitergegeben. Adreß- und Bestelldaten werden ansonsten nur für eigene Marketingzwecke erhoben und verarbeitet. Darüber hinaus sichern wir Ihnen zu, Ihre Adreßdaten nicht zu Marketingzwecken an Dritte außerhalb der Manufactum-Gruppe weiterzugeben.

Hinweis: Sie können der Nutzung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch eine formlose Mitteilung auf dem Postweg an Manufactum, 45729 Waltrop, oder durch eine E-Mail an info@manufactum.de widersprechen. Dies gilt natürlich nicht für die zur Abwicklung Ihrer Bestellung erforderlichen Daten. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr zu anderen Zwecken als zur Abwicklung Ihrer Bestellung nutzen, verarbeiten und übermitteln sowie die weitere Versendung unserer Kataloge und anderer Werbemittel an Sie einstellen.

Unser Warengutschein.

Wir bieten Ihnen Manufactum Warengutscheine an, die Sie sowohl in unseren Warenhäusern, in allen Brot&Butter-Läden als auch im Versand erwerben und einlösen können. Wir senden die Warengutscheine auch gern an eine von der Rechnungsanschrift abweichende Adresse. Sie können ab einer Höhe von € 50,00 bis zu einer Höhe von € 750,00 erworben werden. Die Gültigkeit der Warengutscheine ist unbegrenzt.

Das Kleingedruckte. Bei Vorlage des Warengutscheins in den Manufactum

Warenhäusern oder zusammen mit einer Bestellung liefern wir die Ware im Gegenwert des Gutscheins an den Gutscheinhhaber. Der Austausch in Bargeld ist ausgeschlossen. Ist der Wert der gekauften Ware niedriger oder höher als der Wert des Warengutscheins, schreiben wir dem Inhaber des Gutscheins den Differenzbetrag gut (in den Manufactum Warenhäusern erhalten Sie einen Restgutschein) bzw. stellen ihn in Rechnung. Rückgaben oder Rücksendungen werden selbstverständlich dem Kundenkonto des Gutscheinhabers gutgeschrieben oder durch die Ausstellung eines neuen Waren-



gutscheins dokumentiert. Beachten Sie bitte, daß wir den Gegenwert voreingegangener Warengutscheine nicht erstatten. Nicht eingelöste Gutscheine oder etwaige Restguthaben daraus werden nicht ersetzt.

Hinweis.

Tragen Sie den gewünschten Gutscheinsbetrag in die Spalte „Gesamtpreis“ des Bestellformulars ein. Die Bestellung von Warengutscheinen über unsere Internetseite ist zur Zeit nicht möglich.
Bestell-Nr 1000 1890 ab € 50,00

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/6

Lösungsblatt zu Klassenarbeitsblatt 1: Paul und sein Handy

Der Text wird von sich abwechselnden Schülerinnen und Schülern vorgelesen. Die aufgeworfenen Fragen werden diskutiert und dann aufgelöst. Hinweise für den Lehrer oder die Lehrerin sind *kursiv* gedruckt. Es ist natürlich auch möglich Pauls Geschichte in Partnerarbeit zu bearbeiten oder mit anderen Arbeitsformen.

Paul ist 23 Jahre alt. Er hat einen Handyvertrag mit Flatrate über 2 Jahre für 19,99 € monatlich abgeschlossen, ein Smartphone ist im Preis eingeschlossen. Im dritten Monat kommt er nach einer Party erst am frühen Morgen nach Hause, zieht sich im Badezimmer aus und lässt seinen Pullover und seine Hose dort liegen. Am nächsten Morgen, als Paul noch schläft, sucht seine Freundin in der Wohnung alle Sachen zusammen, die sie mit 60° C waschen will. Sie sieht auch Pauls Hose und steckt sie mit in die Waschmaschine. Was sie nicht bemerkt hat: In der hinteren Hosentasche war Pauls Handy. Nach der Wäsche ist das Handy, einschließlich der Sim-Karte, nicht mehr zu gebrauchen.

- **Muss Paul die restlichen 21 Monate weiterzahlen oder kann er nun „aus wichtigem Grund“ kündigen?**
- **Wo kann man eventuell die Lösung herausfinden?**
- **Wie und wo kann Paul sich jetzt beraten lassen?**

Ja, Paul muss weiterzahlen. Ein Kündigungsgrund liegt nicht vor. Das Handy wurde mangelfrei verkauft und ist nicht durch ein Verschulden des Verkäufers oder Herstellers beschädigt worden. Die Lösung lässt sich zum einen im Handyvertrag und zum anderen im Bürgerlichen Gesetzbuch = BGB nachlesen. Paul könnte sich beraten lassen zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale, beim Rechtsanwalt oder einer kostenlosen Rechtsberatungsstelle.

Paul zahlt nicht mehr, schließlich kann er das Handy ja auch nicht mehr benutzen. Er bekommt mehrere Mahnungen, zuerst von seinem Anbieter, dann von einer ihm unbekanntem Inkassofirma. Schließlich schreibt ihm auch ein Rechtsanwalt. Jedes Mal ist die Forderung, die verlangt wird, höher als vorher. Man will jetzt nicht mehr nur die monatlichen Grundgebühren, sondern auch noch einen hohen Schadenersatz sowie Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren. Dazu kommen noch Zinsen. Paul reagiert nicht. Er ist genervt und hat auch überhaupt kein Geld, um die Forderung zu begleichen. Außerdem ist er der Meinung, dass die Forderung viel zu hoch und damit zum größten Teil unberechtigt ist.

- **Was sollte Paul spätestens jetzt tun?**

Paul sollte sich beraten lassen, sich Hilfe holen, die Forderungsberechtigung und -höhe überprüfen lassen, dem Anbieter schreiben und um Entlassung aus dem Vertrag kulanzhalber bitten, Ratenzahlungen vereinbaren, kurz gesagt: Er sollte sich kümmern!

Zirka sechs Monate nach dem „Waschgang“ findet Paul einen gelben Zettel im Postkartenformat im Briefkasten. Für ihn sei ein „zuzustellendes Schriftstück hinterlegt“ worden, steht dort. Er könne das Schreiben bei der Postfiliale in seiner Nähe abholen.

- **Soll Paul das Schriftstück abholen? Benenne die Gründe für deine Antwort. Was könnte das für ein Schriftstück sein?**

Nachteile: keine, nur etwas Zeit und Mühe. Vorteile: Paul erfährt, was in dem Schriftstück steht. Andernfalls kann er auch keinen Widerspruch einlegen oder sonst wie reagieren, wenn es sich um einen gerichtlichen Mahnbescheid handelt. Tatsächlich ist es genau das: ein gerichtlicher Mahnbescheid. Die Frist zum Widerspruch läuft von dem Tag an, an dem das Schriftstück im Briefkasten ist, egal ob er es dann abholt oder nicht. Merke: Bei gelben Benachrichtigungskarten immer das Schriftstück abholen und sich kümmern!

Paul holt das Schriftstück nicht ab. Er hat ja keine Ahnung, von wem das Schreiben kommt und worum es geht. Vielleicht ist es auch nicht so wichtig. Außerdem hat er gerade Liebeskummer, seine Freundin ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Er hat jetzt überhaupt keine Zeit für Bürokratie und Schriftkram.

Was Paul immer noch nicht weiß: Das Schriftstück ist tatsächlich ein gerichtlicher Mahnbescheid für die Handyrechnung.

Weitere sechs Wochen später klingelt es an der Wohnungstür. Der Postbote drückt ihm einen gelben Briefumschlag in die Hand. Paul öffnet den Brief, es ist ein Vollstreckungsbescheid über insgesamt 1.113,74 €. Vor allem die Höhe der Forderung macht Paul wütend, er hält den Betrag für völlig überzogen und unberechtigt. Eigentlich will er jetzt Einspruch beim Gericht einlegen, aber ein Freund warnt ihn: das könnte teuer werden, denn wenn er die Sache bei Gericht verliert, würden noch viel höhere Kosten (Gericht, Rechtsanwalt) auf ihn zukommen.

- **Hat der Freund Recht?**
- **Was soll Paul jetzt tun?**

Jetzt sollte der Vollstreckungsbescheid mit dem gelben Umschlag (= beides in diesem Baustein hinten abgedruckt) gezeigt und in den Unterricht eingeführt und gemeinsam gelesen werden.

Wenn gegen einen Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wird, folgt nach ca. 4 Wochen der Vollstreckungsbescheid. Wenn die Forderung berechtigt ist und alle Zahlen im Vollstreckungsbescheid korrekt sind, dann hat der Freund Recht. Paul würde mit seinem Einspruch zwar die Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides hinauszögern und Zeit gewinnen. Diesen Zeitgewinn muss er aber später „bezahlen“, denn es würde dann die Überleitung in ein „streitiges Gerichtsverfahren“ folgen. Dabei wird die Sache dann erstmals einem Richter oder einer Richterin vorgelegt. Diese Verfahrensform löst weiter erhebliche Kosten aus.

Wenn die Zahlen aber nicht korrekt sind oder der Anspruch unberechtigt ist, hat Paul jetzt die letzte Chance, sich zu wehren. Denn im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Berechtigung des Anspruchs nicht richterlich überprüft. Nur wenn Paul einen Einspruch beim Gericht einlegt, hat er noch eine Chance, der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides zu entgehen.

Paul entscheidet sich für einen Kompromiss. Er legt keinen Einspruch bei Gericht ein, schreibt aber an den Rechtsanwalt, der die Anbieterfirma im gerichtlichen Mahnverfahren vertritt. Die Höhe der Forderung sei unberechtigt, er bitte um Korrektur.

- **Was wird der Rechtsanwalt vermutlich auf den Brief hin tun?**

Vermutlich gar nichts. Ein Einspruch beim Gläubiger nützt nichts, er ist völlig wirkungslos. Der Einspruch muss immer beim Gericht eingelegt werden. Der Rechtsanwalt wird also abwarten, bis vom Gericht die Nachricht kommt, dass dort (!) kein Einspruch eingegangen ist. Damit ist die Sache dann rechtskräftig entschieden, selbst wenn die Forderung eigentlich zu hoch angegeben worden war.

Paul hört nichts mehr von dem Rechtsanwalt. Daher zahlt er auch nicht. Er glaubt, dass die Sache irgendwie erledigt ist.

Ungefähr drei Monate später findet er wieder einen Brief im Briefkasten. Darin kündigt eine Gerichtsvollzieherin an, sie wolle Paul in drei Wochen in der Wohnung aufsuchen und dort „vollstrecken“, eventuell später auch die „eidesstattliche Versicherung“ abnehmen. Die Wohnung könnte auch zwangsweise durch einen Schlosser geöffnet werden.

Jetzt sollte der Brief der Gerichtsvollzieherin gezeigt (=ebenfalls hinten in diesem Baustein abgedruckt) und in den Unterricht eingeführt sowie gemeinsam gelesen werden. Hinweis: Die eidesstattliche Versicherung heißt nach dem mittlerweile gültigen Begriff „Vermögensauskunft“.

- **Paul ist der Meinung, dass er nur den berechtigten Teil der Forderung bezahlen muss. Der Rest der Forderung ist unberechtigt, er kann das belegen. Zum Beispiel sind die Inkassogebühren überhöht. Er hat das im Internet recherchiert. Hat Paul Recht?**

Nein, Paul hat nicht Recht. Die Sache ist rechtskräftig entschieden, damit sind alle Argumente zur Höhe und Berechtigung der Forderung abgeschnitten: Rechtskraft geht vor Gerechtigkeit. Er hätte Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid beim Gericht einlegen können, hat das aber nicht getan.

- **Muss Paul an dem angekündigten Tag zu Hause sein?**
- **Was passiert, wenn er an diesem Tag nicht zuhause ist?**

Paul sollte an dem Tag zuhause sein. Er riskiert sonst, dass die Gerichtsvollzieherin zwar an diesem Tag wieder geht, aber zu einem weiteren unangemeldeten (!) Termin mit einem Schlüsseldienst wiederkommt. Der Schlüsseldienst wird das Türschloss ausbauen, ein neues Türschloss einbauen und der Gerichtsvollzieherin auf diese Weise den Eintritt in die Wohnung ermöglichen. Der neue Schlüssel zum neuen Türschloss wird dann auf dem nächsten Polizeirevier zur Abholung hinterlegt. Das ist peinlich und teuer, denn die Kosten des Schlüsseldienstes kommen zu den bisherigen –von Paul zu zahlenden- Kosten dazu!

- **Was darf die Gerichtsvollzieherin in Pauls Wohnung tun?**
- **Was darf die Gerichtsvollzieherin dort nicht tun?**

Die Gerichtsvollzieherin darf die gesamte Wohnung in Augenschein nehmen und dort nach pfändbaren Gegenstände suchen. Pfändbare und wertvolle Gegenstände darf sie mitnehmen oder beschlagnahmen = mit dem Pfandsiegel versehen, das im Volksmund früher „Kuckuck“ genannt wurde. Wenn ein Durchsuchungsbeschluss vorliegt, darf die Gerichtsvollzieherin auch Schubladen und Schränke usw. öffnen, ggf. auch gegen den Widerspruch des Schuldners. Normale Haushaltsgegenstände wie Bett, Tisch, Schrank sowie den einzigen Fernseher darf sie aber nicht pfänden und mitnehmen.

- **Kann Pauls Konto gepfändet werden, obwohl er nur Arbeitslosengeld bezieht?**

Ja. Eine Kontopfändung darf der Gläubiger auch dann erwirken, wenn auf dem Konto immer nur unpfändbare Leistungen oder nur Sozialleistungen eingehen, zum Beispiel Arbeitslosengeld.

Der Schuldner kann aber sein Existenzminimum schützen, indem er zu seiner Bank geht und dort beantragt, dass sein Konto in ein „Pfändungsschutzkonto“ (P-Konto) umgewandelt wird. Wenn der Schuldner bis dahin noch kein „Pfändungsschutzkonto“ hat –jeder Schuldner darf nur ein einziges P-Konto besitzen-, muss die Bank die Umstellung innerhalb von 4 Tagen umsetzen. Auf dem Konto ist dann ein Grundbetrag von monatlich 1.133,80 € (Stand 7/2017) an Geldeingängen pfandfrei und geschützt. In manchen Fällen kann auch ein höherer Betrag pfandfrei gestellt werden, zum Beispiel wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen bedient. Dafür wird aber eine Bescheinigung z. B. von einer staatlich anerkannten Schuldnerberatung oder vom Vollstreckungsgericht benötigt. Dort gibt es auch weitere Beratung.

- **Was ist eine eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft?**

- **Muss Paul sie beim Besuch der Gerichtsvollzieherin abgeben?**

- **Welche Konsequenzen wird das haben?**

Die Vermögensauskunft (früher „eidesstattliche Versicherung“ genannt) ist zunächst nur ein Formular, das der Schuldner zusammen mit der Gerichtsvollzieherin ausfüllen muss. Es werden dort umfassende Fragen zu allen möglichen Vermögenswerten wie Lebensversicherungen, Kontoverbindungen, Bausparverträge oder KFZ im Eigentum des Schuldners gestellt und die Angaben dokumentiert. Die Abgabe der Vermögensauskunft wird im gerichtlichen Schuldnerverzeichnis und in der SCHUFA registriert.

Ein solcher Negativeintrag in der SCHUFA kann dazu führen, dass es Schwierigkeiten und Ablehnungen gibt, wenn der Betroffene einen Vertrag schließen möchte, z. B. einen Mietvertrag oder einen Kreditvertrag.

Paul muss, wenn ein entsprechender Antrag des Gläubigers vorliegt, die Vermögensauskunft abgeben. Dazu kann er auf einem neuen Termin bestehen.

Wenn Paul aber auch dann die Vermögensauskunft ohne berechtigten Grund nicht abgeben will, kann der Gläubiger die Erzwingung sogar mittels Haft beantragen.

Eine Alternative zur Abgabe der Vermögensauskunft kann die sofortige Zahlung der gesamten Summe bzw. eine Vereinbarung mit der Gerichtsvollzieherin sein, der zufolge die Forderung mit maximal sechs Monatsraten abgezahlt wird. Diese Raten zieht dann die Gerichtsvollzieherin ein.

- **Was soll Paul jetzt tun?**

Er muss sich kümmern! Paul muss jedenfalls an dem angekündigten Tag zuhause sein, er könnte auch mit der Gerichtsvollzieherin eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen. Er könnte sich auch einen Termin bei einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle besorgen und sich dort beraten lassen.

- **Wie ist wohl der reale Fall von Paul ausgegangen? Und was hat er daraus gelernt?**

Paul war bei der Schuldnerberatung und hat sich dann mit der Gerichtsvollzieherin darauf geeinigt, die ganze Forderung in sechs Monatsraten abzuzahlen. Am Anfang eines jeden Monats zahlt er jetzt eine Rate, und zwar per Dauerauftrag von seinem Konto direkt an die Gerichtsvollzieherin.

Danach ist er schuldenfrei. Und er hat gelernt: Man muss sich kümmern!

Klassenarbeitsblatt 1: Paul und sein Handy

Aufgabe: Die jüngste Person der Klasse beginnt den Text vorzulesen bis dieser durch die dick hervorgehobenen Fragen unterbrochen wird. Die Fragen werden einzeln vorgelesen und im direkten Anschluss daran von der gesamten Klasse diskutiert. Sind alle Fragen abgearbeitet, wird die nächste Person bestimmt, die Pauls Geschichte weitererzählt und die Fragen an die Klasse weitergibt.

Paul ist 23 Jahre alt. Er hat einen Handyvertrag mit Flatrate über 2 Jahre über 19,99 € monatlich abgeschlossen. Im dritten Monat kommt er nach einer Party erst am frühen Morgen nach Hause, zieht sich im Badezimmer aus und lässt sie seinen Pullover und seine Hose dort liegen. Am nächsten Morgen, als Paul noch schläft, sucht seine Freundin in der Wohnung alle Sachen zusammen, die sie mit 60°C waschen will. Sie sieht auch Pauls Hose und steckt sie mit in die Waschmaschine. Was sie nicht bemerkt hat: In der hinteren Hosentasche war Pauls Handy. Nach der Wäsche ist das Handy, einschließlich der SIM-Karte, nicht mehr zu gebrauchen.

- **Muss Paul die restlichen 21 Monate weiterzahlen oder kann er „aus wichtigem Grund“ jetzt kündigen?**
- **Wo kann man eventuell die Lösung herausfinden?**
- **Wie und wo kann Paul sich jetzt beraten lassen?**

Paul zahlt nicht mehr, schließlich kann er das Handy ja auch nicht mehr benutzen. Er bekommt mehrere Mahnungen, zuerst von seinem Anbieter, dann von einer ihm unbekanntem Inkassofirma. Schließlich schreibt ihm auch ein Rechtsanwalt. Jedes Mal ist die Forderung, die verlangt wird, höher als vorher. Man will jetzt nicht mehr nur die monatlichen Grundgebühren, sondern auch noch einen hohen Schadensersatz sowie Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren. Dazu kommen noch Zinsen.

Paul reagiert nicht. Er ist genervt und hat auch überhaupt kein Geld, um die Forderung zu begleichen. Außerdem ist er der Meinung, dass die Forderung viel zu hoch und damit zum größten Teil unberechtigt ist.

- **Was sollte Paul spätestens jetzt tun?**

Zirka sechs Monate nach dem „Waschgang“ findet Paul einen gelben Zettel im Postkartenformat im Briefkasten. Für ihn sei ein „zuzustellendes Schriftstück hinterlegt“ worden, steht dort. Er könne das Schreiben bei der Postfiliale in seiner Nähe abholen.

- **Soll Paul das Schriftstück abholen? Benenne die Gründe für deine Antwort. Um was für ein „Schriftstück“ könnte es sich handeln?**

Paul holt das Schriftstück nicht ab. Er hat ja keine Ahnung, von wem das Schreiben kommt und worum es geht. Vielleicht ist es auch nicht so wichtig. Außerdem hat er gerade Liebeskummer, seine Freundin ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Er hat jetzt überhaupt keine Zeit für Bürokratie und Schriftkram.

Was Paul nicht weiß: Das Schriftstück ist ein gerichtlicher Mahnbescheid für die Handyrechnung. Weitere sechs Wochen später klingelt es an der Wohnungstür. Der Postbote drückt ihm einen gelben Briefumschlag in die Hand. Paul öffnet den Brief, es ist ein gerichtlicher Vollstreckungsbescheid über

insgesamt 1.113,74 €. Vor allem die Höhe der Forderung macht Paul wütend, er hält den Betrag für völlig überzogen und unberechtigt. Eigentlich will er jetzt Einspruch beim Gericht einlegen, aber ein Freund warnt ihn: Das könnte teuer werden, denn wenn er die Sache bei Gericht verliert, würden noch viel höhere Kosten (Gericht, Rechtsanwalt) auf ihn zukommen.

- **Hat der Freund Recht?**
- **Was soll Paul jetzt tun?**

Paul entscheidet sich für einen Kompromiss. Er legt keinen Einspruch bei Gericht ein, schreibt aber an den Rechtsanwalt, der den Handyanbieter im gerichtlichen Mahnverfahren vertritt: Die Höhe der Forderung sei unberechtigt, er bitte um Korrektur.

- **Was wird der Rechtsanwalt vermutlich auf den Brief hin tun?**

Paul hört nichts mehr von dem Rechtsanwalt. Daher zahlt er auch nicht. Er glaubt, dass die Sache irgendwie erledigt ist.

Ungefähr drei Monate später findet er wieder einen Brief im Briefkasten. Darin kündigt eine Gerichtsvollzieherin an, sie wolle Paul in drei Wochen in der Wohnung aufsuchen und dort „vollstrecken“, eventuell später auch die „eidesstattliche Versicherung“ abnehmen. Die Wohnung könnte auch zwangsweise durch einen Schlosser geöffnet werden.

- **Paul ist der Meinung, dass er nur den berechtigten Teil der Forderung bezahlen muss. Der Rest der Forderung ist unberechtigt, er kann das belegen. Zum Beispiel sind die Inkassogebühren überhöht. Er hat das im Internet recherchiert. Hat Paul Recht?**
- **Muss Paul an dem angekündigten Tag zu Hause sein? Was passiert, wenn er an dem Tag nicht zu Hause ist?**
- **Was darf der Gerichtsvollzieher in Pauls Wohnung tun? Was darf der Gerichtsvollzieher dort nicht tun?**
- **Kann Pauls Konto gepfändet werden, obwohl er nur Arbeitslosengeld bezieht?**
- **Was ist eine eidesstattliche Versicherung“ bzw. Vermögensauskunft? Muss Paul sie abgeben? Welche Konsequenzen wird das haben?**
- **Was soll Paul jetzt tun?**
- **Wie ist wohl der reale Fall von Paul ausgegangen? Und was hat er daraus gelernt?**

Muster Vollstreckungsbescheid

033
K D
1420

Antwortschrift Hagen
- Markt/Abteilung -
89084 Hagen
Antragseignern:

15587 BERLIN

VOLLSTRECKUNGS BESCHIED
aufgrund des am 23.05.2005 zugestellten Mahnbetriebsbescheides
vom 05.06.2005.

Dieser Bescheid wurde dem Antragseignern zugestellt am 05.06.2005, den 1. Hagen

Geschäftsnummer des Antragseigners
Auf anderen in dem Gericht falls angegeben

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG:
Telekommunikationsleistungen
geb. RECHNUNG vom 15.08. XXXXXXXX784,51 EUR

II. KOSTEN NIE NEBENSTEHEND:
XXXXXXXX134,63 EUR

III. NEBENFORDERUNGEN:
KONTOFÜHRUNGSKOSTEN
Mahnkosten
Auskünfte
Inkassokosten
XXXXXXXX10,25 EUR
XXXXXXXX10,23 EUR
XXXXXXXX5,58 EUR
XXXXXXXX11,13 EUR

IV. ZINSEN:
laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen:
10.000% Jahreszinsen aus
XXXXXXXX784,51 EUR vom XXXXXXXX56,61 EUR
SUMME: XXXXXX1.113,79 EUR

hinzukommen weitere laufende Zinsen:
10.000% Jahreszinsen aus
XXXXXXXX784,51 EUR seit dem 2

Der Antragsteller hat erklärt, daß der Anspruch von einer
Organelistung abhängt, diese aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbetriebsbescheides ergeht Vollstreckungsbescheid
wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggfls. um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Antragsteller:
VICTORVOX AG
DIEBENER BRUCH 100
47805 KREFELD
gesetzlich vertreten durch:
VORSTAND
DER AKTIENGESELLSCHAFT

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Thomas Giesen
Kölner Str. 27, Telefon: 02262/72310
50226 Frechen
Konto: 708406034 BIZ, 38462135
Raiffeisenbank Niehl
Niehl
Geschäftszeichen d. Prozessbevollm.:

362/03

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR XXXXXXXX784,51
1.) Gerichtsgebühr (§ 11, Nr. 100 GKG) XXXXXXXX22,50 EUR

2.) Kosten des Antragstellens für diesen Verfahren XXXXXXXX0,00 EUR

3.) Prohibitiv- / Rechtsanwaltsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BRAO/Anl. IX KollA/Anl. G) XXXXXXXX65,00 EUR
4.) Prohibitiv- / Rechtsanwaltsgebühr (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 BRAO/Anl. IX KollA/Anl. G) XXXXXXXX2,50 EUR
5.) Neben-Auslagen (§ 26 ZPO/Anl. VIII KollA/Anl. G) XXXXXXXX14,63 EUR
6.) 10,200 % Mahnzinsen von Nr. 5, 4 u. 5 XXXXXXXX0,00 EUR
XXXXXXXX134,63 EUR

DB-Brack
Rostocker

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Absender

10099 Berlin

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

13.08.19

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts Inlands

Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

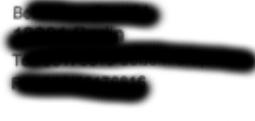
Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

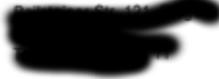
Original Zwangsvollstreckungsbescheid im Fall „Paul und sein Handy“


Gerichtsvollzieherin

B
T


SPRECHSTUNDEN

Di 14.00-15.00 Uhr
Do 09.00-10.00 Uhr




BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Sehr geehrter Herr

In der Zwangsvollstreckungssache

gegen Sie

liegt mir ein Auftrag zur Zwangsvollstreckung vor.

Ich werde Sie daher am

Montag, den 6. Februar 2012 zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr

aufsuchen.

Sollten Sie oder eine andere bevollmächtigte Person nicht anwesend sein, so kann der Gläubiger nach 2 erfolglosen Vollstreckungsversuchen

- einen richterlichen Türöffnungs- und Durchsuchungsbeschluss zwecks Öffnung Ihrer/s Wohnung/Geschäftslokals auch in Ihrer Abwesenheit durch einen Schlosser (auch bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre)
- gemäß §§ 807, 899 und 900 ff. ZPO das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung direkt beim Gerichtsvollzieher beantragen.

Um Ihnen diese Unannehmlichkeiten zu ersparen, sollten Sie im eigenen Interesse den Termin wahrnehmen. Diesen Termin können Sie nur durch Zahlung der Gesamtforderung an mich bis spätestens **31.01.2012** und Nachweis dieser Zahlung durch Einreichung einer Kopie des Einzahlungsbeleges/Kontoauszuges abwenden.

Die Forderung/Teilforderung beträgt ca. *1150,-* € zzgl. evtl. weiterer Zinsen und Gerichtsvollzieherkosten.

Mit freundlichen Grüßen


Gerichtsvollzieherin
beim 



Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge-Rechten und Pflichten

Baustein 2/7

Besuch einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle -didaktische Hinweise

Bausteineinführung

Die Berufsbezeichnung „Schuldnerberater / Schuldnerberaterin“ ist leider völlig ungeschützt. Praktisch jeder oder jede kann sich so bezeichnen und ohne jede Ausbildung tätig werden. Allerdings sind die Tätigkeiten, die dann ausgeführt werden dürfen, eng begrenzt. Im Wesentlichen dürfen von einer Person, die weder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen noch Mitglied einer staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstelle ist, nur Papiere und Unterlagen aufbereitet und sortiert werden, außerdem können Tipps zum Umgang mit dem eigenen Geld gegeben werden. Sobald jedoch in Verhandlungen mit den Gläubigern von Schuldforderungen eingetreten wird, Vergleiche oder Ratenzahlungen angeboten werden oder gar ein Insolvenzverfahren vorbereitet werden soll, verlangt das Rechtsdienstleistungsgesetz RDG besondere Qualifikationen.

Zum 01.01.1999 trat die Insolvenzordnung und damit in Deutschland erstmals die Möglichkeit in Kraft, sich als natürliche Person in einem mehrjährigen Verbraucherinsolvenzverfahren von seinen Schulden zu befreien. Mit der Schaffung dieses Rechtsanspruchs begannen die Bundesländer, staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen zu finanzieren. Diese werden meist von gemeinnützigen Trägern wie zum Beispiel der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas oder dem Diakonischen Werk betrieben. Diese Beratungsstellen stehen unter staatlicher Aufsicht und müssen strengen Qualitätsanforderungen genügen, die in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder beschrieben sind.

Die Seriosität einer Schuldnerberatungsstelle erkennt man also vor allem daran, dass diese über eine staatliche Anerkennung verfügt.

An die Schuldnerberatungsstellen wenden sich Menschen, die Probleme mit dem Abzahlen ihrer Schulden haben oder sogar überschuldet sind und daher gar nichts mehr zahlen können.

Manche Schuldnerberatungsstellen sind gerne bereit, **Präventionsveranstaltungen** für Schulen anzubieten und in den Unterricht zu kommen. Die Kontaktdaten sind über das Internet zugänglich. In den meisten Bundesländern gibt es auch **Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen**, auch diese vermitteln gerne entsprechende Kontakte.

Im Folgenden wird beispielhaft der Ablauf einer schulischen Präventionsveranstaltung skizziert.

Es ist sehr empfehlenswert, dass die Schülerinnen und Schüler sich auf den Besuch der Schuldnerberatung vorbereiten, Fragen sammeln und diese in einem Themenspeicher strukturieren.

Als Vorbereitungsmaterial eignet sich zum Beispiel der Schuldneratlas, den das Unternehmen Creditreform jährlich veröffentlicht. Im Schuldneratlas werden in jedem Jahr aktuelle empirische Zahlen zur Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland untersucht und in diversen Diagrammen und Tabellen aufbereitet. Diese sind aufgegliedert zum Beispiel nach Bundesländern, Städten und Gemeinden oder dem Alter der Betroffenen. Im Internet lässt sich der aktuelle Schuldneratlas unter <https://www.creditreform.de/aktuelles/wirtschaftsforschung/schuldneratlas-deutschland.html> finden.

Für diese Unterrichtsstunde kann die **beigefügte Teilnehmerliste** verwendet werden. Sie ist trick- und lehrreich, denn der kleingedruckte Text enthält eine „Falle“. Der Text ist bewusst schwer lesbar gedruckt, so wie es auch in der Praxis oft der Fall ist. Nur wer ganz genau hinschaut (und sich auch nicht durch den fortlaufenden Unterricht ablenken lässt), wird entdecken, dass der Text ein kostenpflichtiges Abonnement für einen Newsletter enthält. Tatsächlich gibt es diesen Newsletter natürlich nicht. Auch kann rechtlich zweifelhaft sein, ob die Unterschrift so tatsächlich rechtsverbindlich wäre. Interessant und wichtig ist aber der pädagogische Effekt, wenn die Schülerinnen und Schüler darüber aufgeklärt

werden, dass sie - entgegen ihrer Annahme - nicht nur eine Teilnehmerliste, sondern auch ein kostenpflichtiges Abonnement unterschrieben haben.

Die Autorinnen empfehlen, die Teilnehmerliste erst mitten in der Unterrichtsstunde und ohne Erklärung in den Umlauf zu geben. Die Aufklärung über die Falle erfolgt dann zum Beispiel zum Schluss dieser oder zum Beginn der nächsten Unterrichtseinheit.

Das Fallbeispiel Marcel kann auch zur Vor- oder Nachbereitung genutzt werden.

Beispielhafter Ablauf / mögliche Inhalte, die die Schuldnerberatung mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet

Hinweis: Diese Themen müssen nicht von der Lehrerin oder dem Lehrer vor dem Besuch erarbeitet werden. Sie sollen ebenso wie das Fallbeispiel von Marcel nur einen Eindruck von möglichen Themen des Besuchs der Schuldnerberatung in der Schule geben. Darüberhinaus können sie hilfreich für die Erarbeitung des vorbereitenden Themenspeichers sein.

1. Einleitung

- Zahlen zur Überschuldungssituation bundesweit und vor Ort
- Wer kann oder sollte eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen?
- Wie erkennt man eine seriöse Schuldnerberatung?
- Herkunftsberufe der Berater oder Beraterin, wie wird man „Schuldnerberater“ oder „Schuldnerberaterin“?
- örtliche Organisation der Beratungsstellen
- Hinweis auf Landesarbeitsgemeinschaften Schuldner- und Insolvenzberatung
- Wie finde ich die für mich zuständige anerkannte Beratungsstelle?
- Möglichkeiten der telefonischen Beratung sowie Online-Beratung

2. Die Botschaft der Experten von der Schuldnerberatung

- Ursachen von Überschuldung sind manchmal nicht oder nur schwer vermeidbar
- Oft führen jedoch typische Konstellationen und vermeidbare Fehlerquellen in die Überschuldung. Es fehlt an Finanzwissen und Wissen über Konsum und Werbung. Finanzwissen und Konsumkompetenz werden oft nicht im Elternhaus und in der Schule vermittelt, eine Überschuldung kann sich so leider in relativ kurzer Zeit aufbauen, wie beispielsweise das Fallbeispiel Marcel zeigt.
- Ggf. Anmerkungen und Zahlen zum Thema Werbung und Konsum

3. Wie entstehen Schulden?

- Geld ausgeben, das man eigentlich selbst gar nicht hat
 - Kredite (privat und Banken)
 - Insbesondere Dispo und Rahmenkredite, Ratenkredite, revolvingende Kredite
 - Ratenkauf
- Langfristige Verträge unterschreiben, die man später nicht mehr einhalten kann
 - Handy
 - Miete
 - Strom oder Energie
 - Fitness-Studio

- Verträge unterschreiben, die man eigentlich nicht will
 - Haustürgeschäfte
 - Internet
 - Probeabos, die „versehentlich“ zum Dauerabonnement werden

- Ein einzelnes Ereignis mit Folgen
 - Straftat
 - Unfall mit eigenem Verschulden, z. B. unter Alkohol
 - Insbesondere: Schwarzfahren

- Sucht hinterlässt fast immer eine Schneise von Schulden- warum?
 - Alkohol
 - Drogen
 - Glücksspiel
 - Kaufsucht

- Finanzielle Folgen einer Lebensentscheidung unterschätzen
 - Auto anschaffen
 - Zu teure Wohnung anmieten, zu teuer einrichten
 - Immer neue Kredite aufnehmen und teuer umschulden

- Finanzielle Folgen eines Lebensereignisses tragen müssen
 - gescheiterte Selbstständigkeit
 - Familiengründung
 - Arbeitslosigkeit
 - Scheidung oder Trennung
 - Haftung für andere
 - Krankheit

4. Beispielhaftes Profil eines jungen Überschuldeten

- Schulden aus Mietvertrag, Stromvertrag, Dispo, Handy, Sportstudio, Ratenkauf, Schwarzfahren, durchschnittlich zwischen 3.000 bis 9.000 € Gesamtverschuldung
Insbesondere bei Frauen auch oft „Haftung für andere“
- Arbeitsblatt 1: Fallbeispiel- Marcells Lebenslauf der Schulden
Was hat Marcel gut gemacht? Welche Fehler hat er gemacht? Wie hätte er es besser machen können?

5. Was bewirken Schulden?

- Kontopfändung, Lohnpfändung bis zum Arbeitsplatzverlust
- Negative SCHUFA
 - kein neuer Kredit
 - kein neues Konto
 - Probleme bei der Wohnungssuche
 - keine neuen Stromlieferverträge
 - keine neuen Handyverträge

- Stress bis hin zur Krankheit
 - Schlafstörungen
 - Kopfschmerzen
 - Magenschmerzen
 - Nerven und Seele leiden
 - Depressionen
 - Angst
 - Aggression
- Gefühl von Ausweglosigkeit, Verlust von Antrieb und Motivation
- Beziehungsstress
- Gewalt
- Straftaten
- Scham. Der häufigste Satz in der Schuldnerberatung dürfte lauten: Ich hätte nie gedacht, dass sowas *mir* mal passieren würde

6. Auswege: Wie kommt man wieder raus?

Auswege sind oft mit einer Lebensumstellung und Neuorientierung verbunden, manche Wege dauern auch lange, aber irgendeine passende „Therapie“ gibt es immer:

- Stundung, Zahlungsaufschub
- Ratenzahlungen
- Festschreibung
- Vergleiche
- Umschuldungen (Darlehen von Stiftungen, Arbeitgebern, Verwandten, Freunden)
- Verwerten von eigenen Vermögenswerten
- Insolvenzverfahren

Arbeitsblatt 1: Fallbeispiel- Marcells Lebenslauf der Schulden

Beantworte die folgenden Aufgaben und Fragen auf einem Extrablatt.

Lies dir den Text, der einen echten Fall nacherzählt, einmal komplett durch. Entscheide dich für vier verschiedene beliebige Stellen, an denen du den Text -also Marcells Geschichte- unterbrichst. Beantworte an den von dir ausgewählten Stellen folgende Fragen:

Was hat Marcel gut gemacht? Welche Fehler hat er gemacht? Wie hätte er es besser machen können?

Marcel lebt in Berlin. Er macht mit 17 Jahren seinen mittleren Schulabschluss. Er schafft das nur mit Mühe und Not, in der Schule war er nie gut, er hat sich gelangweilt und auch oft die Schule geschwänzt. Er fängt anschließend eine Lehre als Raumausstatter an, bricht sie aber nach ca. einem halben Jahr wieder ab. Seine unentschuldigten Fehltage hatten zu Auseinandersetzungen mit dem Meister geführt, weshalb er keine Lust mehr auf die Lehre hatte.

Marcel sucht sich einen Job als Lagerarbeiter und verdient dabei nicht schlecht. Er zieht aus der Elternwohnung aus und mietet sich seine erste Wohnung. Er bestellt (er ist jetzt 18 Jahre alt) einige Möbel auf Raten. Er bekommt von der Bank einen Dispo eingeräumt und ist nach wenigen Monaten mit 4.000 € im Minus. Weil er jetzt auch das neueste Handy haben will, besorgt er es sich und unterschreibt dabei einen finanziell sehr ungünstigen Handyvertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren, das „Kleingedruckte“ im Vertrag interessiert ihn nicht.

Er wird mehrmals beim Schwarzfahren in der U-Bahn erwischt.

Mit 21 Jahren rutscht er wieder in den alten Trott aus der Schule hinein, er kommt zu spät zur Arbeit, hat Fehltage, meldet sich krank, fehlt zum Teil aber auch ohne Entschuldigung und wird von seinem Chef schließlich gekündigt. Das Arbeitslosengeld ist niedriger als sein bisheriges Gehalt. Es reicht nun nicht mehr für den bisherigen aufwändigen Lebensstil aus. Marcel ist frustriert, trinkt jetzt mehr Alkohol, nimmt auch Drogen. Die Miete wird nicht mehr gezahlt. Auch der Strom wird nicht mehr gezahlt, die darauf folgenden Mahnungen ignoriert er. Es gibt bald Streit mit dem Vermieter, der persönlich bei ihm erscheint. Marcel wird von seiner Freundin verlassen. Zu diesem Zeitpunkt verliert er für ca. 6 Monate völlig die Kontrolle über sein Leben. Alkohol und Drogen bestimmen seinen Tagesrhythmus.

Seine Freundin erscheint wieder, sie mag ihn immer noch und möchte ihm helfen. Sie bewirkt, dass Marcel die inzwischen vom Vermieter gekündigte Wohnung verlässt und zunächst wieder zu Hause bei seiner Mutter einzieht. Aber auch hier ist das Leben nicht einfach. Die Mutter ist alleinerziehend mit den vier minderjährigen Geschwistern, es gibt Streit mit dem neuen Freund der Mutter, der viel Alkohol trinkt. Als dieser die Mutter angreift und schlagen will, geht Marcel dazwischen und schlägt den Freund so zusammen, dass dieser eine Woche stationär im Krankenhaus behandelt werden muss. Der Freund zeigt Marcel an, es kommt zu einem Strafverfahren, Marcel wird zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Der Vermieter der früheren Wohnung verklagt Marcel wegen der ausstehenden Mietschulden und Räumungskosten, denn Marcel hatte den größeren Teil seiner Möbel und jede Menge Müll in der alten Wohnung zurückgelassen. Der Vermieter verlangt auch Schadensersatz für die nicht ausgeführten Schönheitsreparaturen. Auch der Handyvertrag wird bei Gericht eingeklagt. Allein das 5-mal Schwarzfahren addiert sich auf einen Betrag von ca. € 610.

Der Stromanbieter der früheren Wohnung schickt eine Rechnung über ca. 1.200 €. Marcel versteht das nicht, der Betrag scheint ihm zu hoch. Gegen den gerichtlichen Mahnbescheid wehrt er sich aber nicht, weil er die Forderung für unberechtigt hält und darauf vertraut, dass überhöhte Forderungen vom Mahngericht nicht akzeptiert werden. Der Dispo wird, da Marcel nur noch Arbeitslosengeld bekommt, von der Bank gekündigt und gerichtlich geltend gemacht.

Insgesamt sitzt Marcel mit 23 Jahren auf einem Schuldenberg von ca. 18.000 €.

Mit Hilfe der Mutter, die sich inzwischen von ihrem Freund getrennt hat, und seiner Freundin gelingt es Marcel langsam, seine persönlichen Lebensverhältnisse einigermaßen zu stabilisieren. Er fängt eine Lehre als Maler und Lackierer an, hört mit dem Trinken und dem Alkohol auf und geht zur Schuldnerberatung.

Marcel ist heute im 3. Jahr seines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Merkblatt und Teilnehmerliste

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie nehmen heute an einer Unterrichtsstunde teil, in der Materialien aus dem Unterrichtshandbuch „MoneyCare - Pass auf Dein Geld auf!“ verwendet werden. Wir möchten Sie bitten, auf der Rückseite Ihre Teilnahme zu bestätigen, damit wir Ihnen nach Abschluss des Seminars ein entsprechendes Zertifikat ausstellen oder zusenden können.

Wir hoffen, dass der Unterricht Ihnen eine Unterstützung zum verantwortungsbewussten Umgang mit den eigenen Finanzen gibt.

Für die Themen „Werbung und Konsum“ sowie „Verträge- Rechte und Pflichten“, „Umgang mit dem eigenen Geld“ und „Umgang mit Finanzdienstleistungsprodukten“ gibt es jeweils eigene Unterrichtsmodule mit verschiedenen einzelnen Bausteinen. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Dozenten / die Dozentin.

Weitere Informationen erhalten Sie auch von den beteiligten Schuldnerberatungsstellen (Frau Jaenecke: info@dilab.de oder Frau Wilkening: inso@awo-spree-wuhle.de). Bitte zögern Sie nicht, fachliche Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich bei Ihnen eine finanzielle Schieflage anbahnt.

Wir wünschen viel Spaß und interessante Erfahrungen!

Wir möchten Sie im Weiteren über die Entstehung des Projektes ausführlich wie folgt informieren:

Ausgangspunkt für das aus dem Aktionsprogramm zur Erwachsenenbildung „Grundvigt“ geförderte Projekt waren Studien, die belegen, dass die Finanz- und Wirtschaftsbildung der Verbraucher generell gering und verbesserungswürdig ist. Da auf der anderen Seite Angebote, Angebotsanreize und Komplexität der angebotenen Finanzdienstleistungen durch Innovation und Globalisierung ständig zunehmen, gewinnt auch das Finanzwissen und die Konsumkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zunehmend an Bedeutung. In einer Mitteilung legte die EU-Kommission im Februar 2008 Grundsätze zur Vermittlung und zum Erwerb von Finanzwissen dar. So sollen dem Einzelnen Finanzprodukte und –konzepte näher gebracht werden, um sich in diesem Bereich zurechtzufinden und bei Finanzdienstleistungen in Kenntnis der Risiken und Chancen die richtigen Entscheidungen zu treffen. Diese Ziele werden mit dem Projekt aufgegriffen: Es geht im weitesten Sinne darum, Kenntnisse von Menschen ausgewählter Gruppen auf finanziellem Gebiet (insbesondere, was ihr Finanzengagement betrifft) zu stärken. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Entwicklung und Erprobung präventiver Angebote (zur Vermeidung von Verschuldung) liegen. Beteiligt waren Partner aus fünf Staaten (Griechenland, Deutschland, Frankreich, Bulgarien und Zypern). Koordinierende Einrichtung ist die Universität von Piräus (Forschungszentrum). Den „inner circle“ bildeten die Universität von Piräus, Kepka-Consumers Protection Centre Griechenland, die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Higher School of Insurance and Finance Sofia, Federation of Consumers in Bulgaria und Allweb Solutions S.a., deren laufend aktualisierten Informationsbrief mit monatlicher Erscheinungsweise ich hiermit in Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der gültigen Preisordnung bestelle. Um nicht an den Fachleuten vorbei zu arbeiten, konnten wichtige Partner des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin für eine Zusammenarbeit gewonnen werden: Die Schuldnerberatungsstelle Dilab e.V. und die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Berlin Spree-Wuhle e. V., die seit etlichen Jahren engagiert auch auf dem Gebiet der Prävention von Überschuldung neben dem eigentlichen Kerngebiet der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig sind. Die Berliner Partner haben sich darauf verständigt, insbesondere Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie junge Erwachsene zu entwickeln. Das so erarbeitete Qualifizierungsmodul wurde in Zusammenarbeit mit dem JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg und der GFBM erprobt und umgesetzt.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/8

Schwarzfahren- Was kann mir schon passieren?

Arbeitsblatt:

Der Journalist Peter Neumann schrieb in der Berliner Zeitung vom 02.02.2018:

Die Fahrscheine bitte! Das war im vergangenen Jahr oft zu hören. 2017 wurden bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und der S-Bahn mehr als 14 Millionen Fahrgäste kontrolliert. ... Die Senatszahlen zeigen, dass die Ticketmoral in Berlin offenbar gestiegen ist. Zwar wurden bei der BVG und S-Bahn mehr als 540.000 Schwarzfahrer erwischt, aber ihr Anteil ist deutlich niedriger als zuvor. Schwarzfahren müsse endlich entkriminalisiert werden, forderte der Linken-Abgeordnete Sebastian Schlüsselburg.[...]

Wie viele Fahrgäste ohne Ticket reisen, hängt auch davon ab, wie hoch die „Kontrolldichte“ ist- wie oft kontrolliert wird. Wer damit rechnen muss, nach dem Ticket gefragt zu werden, überlegt es sich, schwarz zu fahren. Es gibt aber auch Menschen, die sich legale Fahrten nicht leisten können- auch wenn es in Berlin ein Sozialticket gibt, dessen Preis der Senat auf 27,50 € pro Monat gesenkt hat.[...]

Mehrfachtäter müssen damit rechnen, dass ihr Fall vor Gericht landet. Wenn jemand innerhalb von zwei Jahren drei Mal erwischt wird, stellt die BVG Strafantrag- wegen des „Erschleichens von Leistungen“. Im vergangenen Jahr kam dies 10.397 Mal vor. [...] Bei der S-Bahn stieg die Zahl [...] von 34.182 auf 34.981. Wer trotz Urteil nicht zahlt, dem droht eine Ersatzfreiheitsstrafe.[...]

Verkehrsbetriebe wie die BVG fordern, Schwarzfahren weiterhin als Straftat zu werten. [...] Dagegen setzt sich Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) dafür ein, das Delikt zu entkriminalisieren.

Lies den oben abgedruckten Zeitungsartikel und beantworte folgende Fragen und Aufgaben auf einem Extrablatt (ggf. auch als Gruppenpuzzle)

- 1.) Recherche: Ist „Schwarzfahren“ tatsächlich eine Straftat? Wo ist die gesetzliche Bestimmung dafür zu finden? Welche strafrechtlichen Folgen kann „Schwarzfahren“ haben? Was ist der Unterschied zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit?
- 2.) Würdest du dafür plädieren, „Schwarzfahren“ künftig nur noch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld zu ahnden? Oder sollte „Schwarzfahren“ sogar ganz straffrei bleiben? Oder sollte die jetzige Rechtslage beibehalten werden? Nenne Argumente für und gegen die vorgeschlagenen Lösungen, benenne deine eigene Meinung und begründe sie.
- 3.) Unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung muss jeder „erwischte“ Schwarzfahrer ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ zahlen. Wie hoch ist dieses Entgelt? Recherche dazu im Internet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beförderungsunternehmens deiner Stadt oder Gemeinde. Bleibt es bei dem Betrag, wenn ein Inkasso- oder Rechtsanwaltsunternehmen mit der Beitreibung der Kosten beauftragt wird? Lies dazu das unten abgedruckte Forderungsschreiben.
- 4.) Recherche zum Konzept des kostenfreien Nahverkehrs, mit dem der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden soll. Prüfe die Vorteile und Risiken anhand zweier Städtebeispiele. Was wird zur Finanzierung eines solchen Konzepts vorgeschlagen? Stelle deine eigene Meinung dar und benenne deine Argumente.

RECHTSANWALT RAINER HAAS & KOLLEGEN
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Klaus Holzberg · Eberhard Boh · Roland Eselin · Hansjörg Bauer · Stephan Wörner · Frank Pfister · Stefan Kiener · Elke Schmeihling · Dietmar Lotz · Ursula Fickinger · Barbara Kornfeld · Albert Hemmer
Jana Muck · Sebastian Geiger · Jeff Martin · Christine Hardt

Unser Aktenzeichen:
S.15.

00

Bitte geben Sie bei Ihren Zuschriften und Zahlungen obiges Aktenzeichen an, um die Bearbeitung gewährleisten zu können

Murgstraße 3
76532 Baden-Baden

Ihre Kontaktmöglichkeiten:

Telefonisch erreichbar Mo-Fr 8:00-20:00 Uhr / Sa 9:00-17:00 Uhr

Telefon: 07221 / 4048 1362

Telefax: 07221 / 4049 1362

Internet-Service: www.ra-haas.de

POSTBANK

IBAN: DE86 6601 0075 0140 3057 57

BIC: PBNKDEFFXXX

Baden-Baden, den 12.06.2018

100149 MMMMXVI

P Haas & Kollegen RA-Gesellschaft mbH · 76521 Baden-Baden
02 30AD B871 F4 C001 7CDA
DV 06.18 0,70 Deutsche Post 

AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle eV
Yorkstr. 4-11
10965 Berlin

Forderung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

gegen B

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine aktuelle Forderungsberechnung. Die Gesamtforderung beläuft sich auf EUR 134,83 (Saldo zum 10.07.2018).

Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Situation von Herrn hat unsere Mandantschaft sich entgegenkommenderweise und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht bereit erklärt, auf die Geltendmachung der durch unsere Mandatierung angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren Herrn gegenüber zu verzichten. Diese wurden daher in Abzug gebracht.

Ihren Regulierungsvorschlag erwarten wir bis zum 10.07.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Haas & Kollegen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH




Rechtsanwalt

Anlage
Forderungsberechnung

FORDERUNGSBERECHNUNG
In Sachen Berliner Verkehrsbetriebe ADÖR gegen
AktENZEICHEN: S.15

Erstelldatum: 12.06.2018

Berechnungsdatum: 10.07.2018

<u>Datum</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>	<u>Forderung</u>
16.12.2015	Hauptforderung		60,00 EUR
11.01.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (06.01.16-11.01.16)	0,04 EUR	
	Inkassokosten aus Inkassoantrag (Verzugsschaden §§ 280, 286 BGB) analog §13 RVG i.V.m. VV: 1,1 Gebühr (Nr.2300 VV) 49,50 EUR zzgl. Auslagen (Nr.7002 VV) 9,90 EUR	59,40 EUR	
11.02.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (12.01.16-11.02.16)	0,21 EUR	
29.06.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (12.02.16-29.06.16)	0,95 EUR	
30.06.2016	4,17% Zinsen aus 60,00 EUR (30.06.16-30.06.16)	0,01 EUR	
05.07.2016	Postrückläuferbearbeitung	0,10 EUR	
06.07.2016	Ermittlungen - Umsatzsteuerrelevant	9,00 EUR	
23.08.2016	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.07.16-23.08.16)	0,37 EUR	
30.08.2016	Postrückläuferbearbeitung	0,10 EUR	
31.12.2016	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (24.08.16-31.12.16)	0,88 EUR	
30.06.2017	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.01.17-30.06.17)	1,23 EUR	
31.12.2017	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.07.17-31.12.17)	1,25 EUR	
12.06.2018	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (01.01.18-12.06.18)	1,10 EUR	
10.07.2018	4,12% Zinsen aus 60,00 EUR (13.06.18-10.07.18)	0,19 EUR	
		-----	74,83 EUR
	RESTSCHULD PER 10.07.2018		134,83 EUR ✓

Die Verrechnung von Teilzahlungen erfolgt gemäß § 367 BGB.

Modul 2: Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein 2/9

Wissenstest zum Thema „Verträge – Rechte und Pflichten“/ Lösungsblatt

Vorbemerkung: Der Wissenstest kann verwendet werden, um vor dem Einstieg in das Thema „Verträge- Rechte und Pflichten“ schon vorhandenes Wissen zu ermitteln oder um das Interesse der Schülerinnen und Schüler zu wecken. Er eignet sich stattdessen aber auch zu einem späteren Zeitpunkt als Lernkontrolle.

1.) Woran kann ich eine seriöse Schuldnerberatungsstelle erkennen?

- a) Sie verfügt über eine staatliche Anerkennung.
- b) Der Berater kommt sofort zu mir nach Hause.
- c) Die Beratungsstelle schreibt mich an, ohne dass ich mich dort vorher gemeldet habe.

Die Möglichkeiten b) und c) sollten unbedingt misstrauisch machen, dies sind klassische Anzeichen unseriöser Berater. Eine seriöse Schuldnerberatungsstelle verfügt über eine staatliche Anerkennung und macht dies unaufgefordert auf der Website, in ihrem Flyer und allen anderen Informationsmöglichkeiten kenntlich.

2.) Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?

- a) Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
- b) Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
- c) Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

Verträge können auch mündlich und durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Sie unterliegen denselben Anforderungen und Regeln wie schriftliche Verträge. Manchmal gibt es allerdings bei mündlichen Verträgen besondere Probleme, wenn Einzelteile des Vertrages streitig werden und sich nicht beweisen lassen. Man kann ja schlecht im Vertrag nachschauen, was mündlich vereinbart wurde.

3.) Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche wirksam Verträge schließen?

- a) Ab 14 Jahre können Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
- b) Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
- a) Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

Ab 7 Jahren können Kinder und Jugendliche selbstständig Verträge schließen, sie sind dann beschränkt geschäftsfähig. Solange sie nur ihr Taschengeld verwenden und gleich bezahlen, sind diese Verträge gültig. Wenn der Taschengeldrahmen überschritten wird, müssen die Eltern zustimmen. Sonst bleibt der Vertrag unwirksam und muss erforderlichenfalls rückabgewickelt werden. Zu finden in §§ 106 ff. BGB. Der Taschengeldparagraf ist der § 110 BGB.

4.) Ab wann ist ein Jugendlicher „strafmündig“?

- a) ab 16 Jahren
- b) ab 10 Jahren
- c) ab 14 Jahren

Ab 14 Jahren können Jugendliche vor das Jugendstrafgericht gestellt werden. Der Richter prüft ihren „geistigen und seelischen Entwicklungsstand“, sie können dann ggf. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (= z. B. durch richterliche Ermahnung, Auflagen und Weisungen, Arrest, Haft). Bei Heranwachsenden von 18 bis 21 Jahren kann das Jugendstrafrecht dann nur angewendet werden, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung handelt oder Reifedefizite vorliegen und der Heranwachsende deshalb einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Die Regelungen finden sich im Jugendgerichtsgesetz JGG, hier insbesondere §§ 1, 3, 105 JGG..

5.) Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?

- a) Ja.
- b) Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden ist.
- c) Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

In der Regel ist man an einen geschlossenen Vertrag gebunden und kann ihn nicht einfach innerhalb von 14 Tagen kündigen, das folgt aus dem Grundsatz der Vertragsbindung. Nur in bestimmten Ausnahmefällen hat man ein 14-tägiges Widerrufs- oder Kündigungsrecht, zum Beispiel bei sogenannten Haustürgeschäften oder Fernabsatzverträgen, das ist etwa bei einer Online-Bestellung der Fall. Dies ergibt sich aus §§ 312 b ff. BGB.

6.) Ist „Schwarzfahren“ eine Straftat, die mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe bestraft werden kann?

- a) Nein, so schlimm ist das doch nicht
- b) Ja
- c) Nein, da gibt es höchstens ein Bußgeld von 60 €.

In § 265 a StGB ist für das Fahren ohne gültigen Fahrausweis eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen. Die 60 € fallen *zusätzlich* als „erhöhtes Beförderungsentgelt“ an, das an das Verkehrsunternehmen zu zahlen ist. Wenn ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt mit der Beitreibung der Forderung beauftragt wurde, kann der Betrag noch deutlich steigen und mehr als 100 € erreichen.

7.) Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?

- a) Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist.
- b) Nein, das kann zu teuer werden.
- c) Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun.

Gegen den Mahnbescheid kann man Widerspruch einlegen, gegen den Vollstreckungsbescheid gibt es den Einspruch (Frist jeweils 14 Tage). Wehrt man sich nicht, gilt die Forderung als rechtskräftig festgestellt. Man kann auch einen „Teilwiderspruch“ oder „Teileinspruch“ einlegen, z. B. wenn die Forderung berechtigt ist, die Zinsen und Inkassokosten aber zu hoch berechnet sind.

8.) Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?

- a) Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren.
- b) Nur bei Forderungen über 2.500 €.
- c) Nein.

Im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Berechtigung einer Forderung nicht überprüft. Wird kein rechtzeitiger Widerspruch bzw. Einspruch eingelegt, ist die Forderung daher rechtskräftig festgestellt, ohne dass ein Richter ihre Berechtigung überprüft hat.

9.) Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?

- a) Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist.
- b) Wenn nur ein einziger Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen. Er darf dann höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen.
- c) Nein, Fernseher sind immer unpfändbar-

Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf dieser nicht gepfändet werden, weil er die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit der „Teilhabe am kulturellen und politischen Leben“ ermöglicht.

Wenn der einzige Fernseher allerdings ein sehr wertvolles Gerät ist, darf der Gläubiger einen Antrag auf „Austauschpfändung“ stellen: Der Gerichtsvollzieher nimmt dann das teure Stück mit und bringt im Austausch ein einfaches preiswertes Gerät (geschieht in der Praxis sehr selten).

10.) Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe.

Das Girokonto darf trotzdem gepfändet werden, vgl. Baustein 2/6 „Paul und sein Handy“. Allerdings kann der Schuldner oder die Schuldnerin dann zur Bank gehen und beantragen, dass das Konto in ein „Pfändungsschutzkonto“ umgewandelt wird. Die Bank muss das innerhalb von vier Geschäftstagen umsetzen, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin noch kein anderes Konto als „Pfändungsschutzkonto“ führt. Auf diesem „P-Konto“ sind dann bestimmte existenzsichernde Beträge pfandfrei und können vom Schuldner oder Schuldnerin und Bankkunden oder Bankkundin ohne weiteres abgehoben werden. Auch Überweisungen, Daueraufträge usw. können von dem Konto im Rahmen der Schutzbeträge vorgenommen werden. Bei Bedarf stellen z. B. die staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen „P-Konto-Bescheinigungen“ über erhöhte Freibeträge aus, zum Beispiel wenn der Schuldner Unterhaltsverpflichtungen hat und diese auch bedient.

Wissenstest Modul 2- Nur eine Unterschrift – ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Beantworte die folgenden Fragen, indem du die jeweils richtige Antwort ankreuzt.

1.) Woran kann ich eine seriöse Schuldnerberatungsstelle erkennen?

- a) Sie verfügt über eine staatliche Anerkennung.
- b) Der Berater kommt sofort zu mir nach Hause.
- c) Die Beratungsstelle schreibt mich an, ohne dass ich mich vorher dort gemeldet habe.

2.) Kann ein gültiger Vertrag auch mündlich geschlossen werden?

- a) Ja, das ist möglich. Ein verbindlicher Vertrag kann in vielen Fällen auch mündlich abgeschlossen werden.
- b) Ja, das ist möglich, er kann dann aber leichter gekündigt werden.
- c) Nein. Nur in Schriftform ist ein Vertrag rechtsgültig.

3.) Ab welchem Alter können Kinder und Jugendliche Verträge schließen?

- a) Ab 14 Jahren können Jugendliche auch gegen den Willen der Eltern Verträge schließen.
- b) Ab 7 Jahren, aber nur „Taschengeldverträge“, alles andere muss von den Eltern genehmigt werden.
- c) Ab 12 Jahren, aber das Vormundschaftsgericht muss zustimmen.

4.) Ab wann ist ein jugendlicher „strafmündig“?

- a) ab 16 Jahre
- b) ab 10 Jahre
- c) ab 14 Jahre

5.) Kann jeder Vertrag innerhalb von 14 Tagen gekündigt oder widerrufen werden?

- a) Ja
- b) Ja, aber nur wenn er schriftlich geschlossen worden war.
- c) Nein, das geht nur mit bestimmten Verträgen.

6.) Ist „Schwarzfahren“ eine Straftat, die mit einer Geld- oder sogar einer Freiheitsstrafe bestraft werden kann?

- a) Nein, so schlimm ist das doch nicht.
- b) Ja
- c) Nein, da gibt es höchstens eine Bußgeld von 60 €.

7.) Soll man sich gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid wehren?

- a) Ja, wenn die Forderung unberechtigt ist.
- b) Nein, das kann zu teuer werden.
- c) Wenn die Forderung unberechtigt ist, muss man nichts tun.

8.) Wird im „gerichtlichen Mahnverfahren“ die Berechtigung der Forderung von einem Richter überprüft?

- a) Ja, denn es ist ein gerichtliches Verfahren.
- b) Nur bei Forderungen über 2.500 €.
- c) Nein

9.) Darf der Gerichtsvollzieher meinen Fernseher pfänden und mitnehmen?

- a) Ja, weil ein Fernseher nicht lebensnotwendig ist.
- b) Wenn nur ein Fernseher vorhanden ist, darf er mir den Fernseher nicht wegnehmen, höchstens den sehr wertvollen Fernseher gegen ein einfaches Gerät austauschen.
- c) Nein, Fernseher sind immer unpfändbar.

10.) Wenn auf meinem Konto immer nur Sozialleistungen eingehen (z. B. Arbeitslosengeld oder Kindergeld), darf mein Konto dann trotzdem gepfändet werden?

- a) Ja
- b) Nein
- c) Ja, wenn ich noch ein anderes Konto habe.